Merc. 48
131.

Digitized by Google

L1. — T=. Merc. 131

Zollvereinigungs-
Vertrag

<36633749170012

<36633749170012

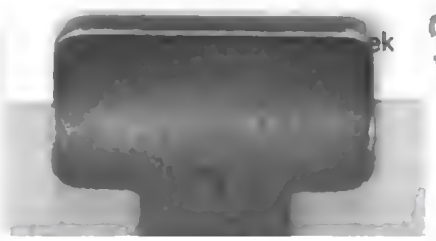

Digitized by Google

# Zollvereinigungs-Vertrag

zwischen

Bayern und Würtemberg einer= dann Preußen, den beiden Hessen, Sachsen u. s. w. anderer Seits,

nebst

# Zollordnung, Zolltarif und Zollcartel.

---

Auf Befehl

der Königlich Bayerischen Staats-Regierung veranstaltete, mit dem offiziellen Abdruck im Königl. Regierungsblatte genau übereinstimmende Ausgabe.

---

München, 1833.

In Commission der Franz'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

# Zollvereinigungs - Vertrag

zwiſchen

Seiner Majeſtät dem Könige von Bayern und Seiner Majeſtät dem Könige von Württemberg einerſeits,

dann

Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Heſſen anderſeits.

---

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern
ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiedurch:

Nachdem zwiſchen Uns und des Königs von Württemberg Majeſtät einerſeits, dann Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Heſſen andererſeits in fortgeſetzter Fürſorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und des gewerblichen Verkehrs zwiſchen Ihren Staaten und



Digitized by Google

hiedurch in Deutschland überhaupt durch besonders zu diesem Zwecke ernannte Bevollmächtigte unter dem Datum Berlin den 22. März d. Js. ein Zollvereinigungs-Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg einerseits, und

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen andererseits

haben in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten und hiedurch zugleich in Deutschland überhaupt über die weitere Entwicklung der zwischen Ihnen bestehenden dießfälligen Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesem Zwecke bevollmächtiget:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Staatsminister der Finanzen Arnold Friedrich von Mieg, Commandeur des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienst-Ordens, und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichsordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Major im Generalstab, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz a Paula Friedrich Freiherr von Linden;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Staats- und Finanzminister Carl Georg Maassen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Kurfürstlich Hessischen Löwenordens und des

Digitized by Google

Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigordens und des Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchſt Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Inhaber des eiſernen Kreuzes zweiter Klaſſe am weißen Bande, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annen-Ordens zweiter Klaſſe, Kommandeur des Civilverdienſt-Ordens der Königlich Bayeriſchen Krone, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergiſchen Krone und des Königlich Hannöveriſchen Guelphen-Ordens, Kommandeur erſter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwig-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Ordens vom weißen Falken;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter an den Königlich Preußiſchen und Königlich Sächſiſchen Höfen, Heinrich Wilhelm von Steuber, Kommandeur des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Kurheſſiſchen Ordens vom eiſernen Helme, Ritter des Königlich Däniſchen Danebrog-Ordens, Kommenthur des Königlich Sächſiſchen Civilverdienſt-Ordens, und



Höchſt Ihren Geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen:

Höchſt Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präſidenten der Ober-Finanzkammer, Wilhelm von Kopp, Kommandeur erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwig-Ordens, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Kommandeur erſter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen,

von welchen Bevollmächtigten nachſtehender anderweiter Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Die dermalen zwiſchen den genannten Staaten beſtehenden Zollvereine werden für die Zukunft einen durch ein gemeinſames Zoll- und Handels-Syſtem verbundenen und alle darin begriffene Länder umfaſſenden Geſammtverein bilden.

Artikel 2.

In dieſen Geſammtverein werden inbe-



Digitized by Google

sondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-System eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

## Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtverein vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen weder in dem Bayerisch-Württembergischen oder in dem Preußisch-Hessischen Zollverbande bis jetzt befunden haben, noch desselben Grundes wegen sich zur Aufnahme in den neuen Gesammtverein eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der contrahirenden Staaten bewilliget werden.

## Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die nach diesen Gesichtspunkten zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Gesetze und Ordnungen, namentlich

das Zollgesetz,

der Zolltarif,

die Zollordnung,

Digitized by Google

sollen als integrirende Bestandtheile des gegenwärtigen Vertrages angesehen und gleichzeitig mit demselben publicirt werden.

### Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zoll-Ordnung (Artikel 4.) so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Kontrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

### Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

### Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen des bisherigen Bayerisch-Württembergischen und des bisherigen Preußisch-Hessischen Zollvereins auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindliche Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maasgabe der Artikel 9 und 10.

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11 und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

### Artikel 8.

Der im Artikel 7. festgesetzten Verkehrs- und Abgaben-Freiheit unbeschadet wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarif einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Aussengrenzen unterliegen, auch aus den K. Bayerischen und K. Württembergischen Landen in die K. Preußischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande und umgekehrt nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnen-Grenzen

Digitized by Google

gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waaren-Führer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Marktverkehr und auf das Gepäck von Reisenden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Auch wird keine Waaren-Revision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Artikel 7. b.) es erfordern könnte.

## Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es in jedem der zum Verein gehörigen Staaten bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

## Artikel 10.

In Betreff des Salzes wird Folgendes festgesetzt:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maßregeln Statt finden, welche von demselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Päßen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat;

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen ande-

Digitized by Google

ren aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaat seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will; so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) Wenn in den unmittelbar aneinander grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit der Salzpreise bestände, daß daraus für einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorgienge, so macht sich derjenige Staat, in welchem der niedrigere Salzpreis besteht, verbindlich, die Verabfolgung des Salzes in die Grenzorte, binnen eines Bezirks von wenigstens sechs Stunden landeinwärts, auf den genau zu ermittelnden Bedarf jener Orte zu beschränken, und darüber den betheiligten Nachbarstaaten genügende Nachweisung und Sicherheit zu gewähren.

Die näheren Bestimmungen bleiben einer besondern Verabredung der betheiligten Regierungen vorbehalten.

## Artikel 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei



welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Artikel 7. b.) wird von allen Theilen als wünschenswerth anerkannt, auch hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in ihren Staaten hergestellt zu sehen, und es wird daher ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten, aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

a) Im Königreiche Preußen von

Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz,

c) Im Königreiche Württemberg von

Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz,

Digitized by Google

d) Im Kurfürstenthum Hessen vom
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein,

e) Im Großherzogthum Hessen von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderungen in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten, und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingang aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgaben bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll in keinem Falle eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Kommunen beibehalten, oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche

Digitized by Google

Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In so fern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabenberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des Letztern erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiete des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Artikel 8 bezeichneten, oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weiteren, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

## Artikel 12.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer von anderen als den im Artikel 11. bezeichneten Gegenständen erhoben werden, so wie der im Großherzogthum Hessen zur Erhebung kommenden Steuern von Getränken, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden, dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Derselbe Grundsatz findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Artikels 11. Nro. 6. unzulässig sind.

## Artikel 13.

Die kontrahirenden Staaten erneuern gegenseitig die Verabredung über den Grundsatz, daß



Digitized by Google

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Württemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

## Artikel 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme, hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen, und die nächste Sorge auf die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll-Gewichtes richten.



Sofern die desfallsige Einigung nicht bereits bei der Ausführung des Vertrages zum Grunde gelegt werden könnte, werden die kontrahirenden Staaten zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnelleren Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen, so weit dieß noch nicht zur Ausführung gebracht seyn sollte, bei den in ihren Zolltarifen vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen eine Reduktion auf die Maaße und Gewichte, welche in den Tarifen der anderen kontrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Der gemeinschaftliche Zolltarif (Artikel 4.) soll in zwei Hauptabtheilungen, nach dem Bayerischen und nach dem Preußischen Maaß-, Gewichts- und Münz-System ausgefertigt werden.

Die Deklaration, die Abwägung und Messung der zollbaren Gegenstände soll in Bayern und Württemberg nach Bayerischem, in Preußen nach Preußischem Maaße und Gewichte, in den Hessischen Landen nach dem daselbst gesetzlich eingeführten Maaße und Gewichte geschehen.

In den Ausfertigungen der Zollbehörden ist aber die Quantität der Waaren zugleich nach einer der beiden Hauptabtheilungen des gemeinschaftlichen Tarifs auszudrücken.

Digitized by Google

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münz-System übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zoll-Abgaben in jedem Staate nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheidemünze — bei allen Hebestellen des gemeinsamen Zollvereins angenommen und zu diesem Behufe die Valvations-Tabellen öffentlich bekannt gemacht werden.

## Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren) sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener-Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so ferne hierüber nichts besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen die kontrahirenden Staaten, was insbesondere die Schifffahrt auf dem Rheine und dessen Nebenflüssen betrifft, unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben mit stetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener-Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

## Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen in den zum Zollvereine gehörigen Gebieten alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

## Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Ha-



Digitized by Google

fen-, Waage-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, ſollen nur bei Benutzung wirklich beſtehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage- oder Krahnen-Einrichtung nur zum Behufe einer zollamtlichen Kontrole Statt, ſo tritt eine Gebühren-Erhebung bei ſchon einmal zollamtlich verwogenen Waaren nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten wollen auch ferner gemeinſchaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundſätze die Gewerbſamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem andern Arbeit und Erwerb zu ſuchen, möglichſt freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derſelben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerbsverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen unterworfen ſind.

Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbbetriebe in dem Vereinsſtaate, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, durch Entrichtung der geſetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienſte ſolcher inländiſcher Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen beim Beſuche der Märkte und Meſſen zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate in jedem Vereinsſtaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenſo, wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Die Preußiſchen Seehäfen ſollen dem Handel der Unterthanen ſämmtlicher Vereinsſtaaten gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den Königlich Preußiſchen Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen, auch ſollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angeſtellten Conſuln einer oder der andern der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ſich in vorkommenden Fällen möglichſt mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Zum Schutze ihres gemeinſchaftlichen Zoll-Syſtems gegen den Schleichhandel und ihrer

Digitized by Google

innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen haben die kontrahirenden Staaten ein gemeinsames Cartel abgeschlossen, welches sobald als möglich, spätestens aber gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in Ausführung gebracht werden soll.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staats von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11. vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben,

2) die im Art. 15. erwähnten Wasserzölle,

3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafen-Gelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;

4) Die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Art. 30. die Rede ist,

2) Der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3) der auf den Grund besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen

unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie im Vereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre von einem noch zu verabredenden Termine an ausgemittelt und die Nachweisung derselben

von

den einzelnen Staaten einander gegenseitig mitgetheilt werden.

### Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuer Entrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilliget hat, zur Last. Die Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

### Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handels-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

### Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen



accreditirten Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger ꝛc. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen oder an Kommunen oder einzelne Privat-Berechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung in seinem Gebiete ein- aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

### Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten.

Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche in Gemäßheit der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der kontrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks Zoll-Behörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt einer oder, wo sich das Bedürfniß hiezu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.

Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzustellenden Quartals-Extrakte, und die nach dem Jahrs- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Central-Büreau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Büreau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letztern, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt Einnahme zuständigen Revenüen Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalls durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommende Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Un-

Digitized by Google

terhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

## Artikel 31.

Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Kontroleurs beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

## Artikel 32.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zolldirektionen der andern vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Eine besondere Instruktion wird das Ge-

Digitized by Google

schäftsverhältniß dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staats, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzuse hen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insoferne zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei de Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

## Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Ju ni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen Statt, zu welchem eine jede der



letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Der erste Zusammentritt wird in München statt finden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden.

## Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahrs in Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind.

b) Die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch



Digitized by Google

das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessene Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen; so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine ausserordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonal und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Artikel 37.

Sollte zur Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages eine Uebereinstimmung der Eingangszollsätze in den Landen der contrahirenden Regierungen nicht bereits im Wesentlichen bestehen, so verpflichten sich dieselben zu allen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung unverzollter oder gegen geringere Steuersätze, als der Vereinstarif enthält, verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtiget werden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Digitized by Google

Artikel 40.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instruktionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem ersten Jänner 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum ersten Jänner 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen. Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maaßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereins-Tarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 22. März 1833.

| Arnold Friedrich v. Mieg. | Franz a Paula Fhr. v. Linden. | Friedrich C. G. Maassen. | Heinrich Wilhelm v. Steuber. | Wilhelm v. Kopp. |
|---|---|---|---|---|
| (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) | L. S.) |

| Friedrich Johann Christian Graf v. Luxburg. | Albrecht Friedrich Eichhorn. | Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. |
|---|---|---|
| (L. S.) | (L. S.) | (L. S.) |



Digitized by Google

So genehmigen und ratificiren Wir hiedurch und Kraft dieses vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln und versprechen denselben getreulich in Erfüllung zu bringen und beobachten zu lassen. Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 21. May 1833.

Ludwig.

(L. S.)

Freiherr von Gise.

Digitized by Google

# Zusatz-Artikel

zu dem

# Zollvereinigungs-Vertrage

zwischen

Bayern und Württemberg einerseits, und Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits von: 22. März 1833

---

**Wir Ludwig**
**von Gottes Gnaden König von Bayern**

urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem die von Uns und Seiner Majestät dem König von Württemberg einerseits, dann von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen zum Abschluße eines Zollvereinigungs-Vertrags ernannte Bevollmächtigte noch über einen Zusatz-Artikel übereingekommen sind, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

## Zusatz-Artikel

zu dem Zollvereinigungsvertrage zwischen Bayern und Württemberg einerseits und Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen andererseits vom 22. März 1833.



Digitized by Google

1.

In Gemäßheit der im Artikel 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 22. März d. Js. enthaltenen Verabredung wollen Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg die unter A. beiliegende Zollordnung und den unter B. beiliegenden Zoll-Tarif, welche zusammen das Zollgesetz bilden, in ihren Staaten verkündigen lassen.

Nicht minder wird in dem Königreich Preußen, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen, unter Beibehaltung der in diesen Staaten bestehenden Zollgesetze und Zollordnungen der erwähnte unter B. beigefügte Tarif gleichzeitig mit jenem Vertrage verkündiget werden. Die in diesem Artikel erwähnten Gesetze und Zollordnungen, so wie der Tarif sind als integrirende Theile des Vertrages vom 22. März d. J. anzusehen.

2.

Die contrahirenden Theile wollen sobald wie möglich die Einleitung treffen, daß die Bestrafung der Zollvergehen jeder Art, da solche das Interesse aller Vereinsstaaten gleichmäßig berühren, auch auf möglichst übereinstimmende Grundsätze zurückgeführt werden.

Vorstehenden Artikel, welcher dieselbe Kraft und Giltigkeit haben soll, als wenn derselbe in dem Vertrage vom 22. März d. J. enthalten wäre, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Berlin den 31. Oktober 1833.

Friederich Christian Joh. Franz a Paula Graf v. Luxburg. (L. S.)

Carl Georg Friederich Frhr. v. Maassen. (L. S.)

Carl Wilhelm v. Hohenau. (L. S.)

v. Kopp. (L. S.)

Albrecht Friederich Eichhorn. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

Linden.

So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieses vorstehenden besondern Artikel seinem ganzen Inhalte nach und versprechen denselben getreulich und als ob er dem unter dem 22. März d. Js. abgeschlossenen, von Uns ratificirten Zollvereinigungsvertrage eingerückt wäre, in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung unsers Königlichen Siegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 9. November 1833.

Ludwig

Contrasignirt: Frhr. v. Gise.

Digitized by Google

# Beylage A.

# Zollordnung

für die

## Königreiche Bayern und Württemberg.

### Erster Abschnitt.

Von dem Verkehr mit dem Auslande im Allgemeinen und von dem Zolltarif.

§. 1.

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können in das Königreich eingebracht, darin verbraucht oder durch dasselbe durchgeführt werden.

§. 2.

Dagegen ist auch die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse der Natur und Kunst erlaubt.

§. 3.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 1. ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in sofern letztere nicht in den bestehenden Einfuhr-Tarifen namentlich bezeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Es bleibt vorbehalten, in Folge besonderer Staats-Verträge, sowohl die Einfuhr und Durchfuhr ausländischen Salzes zu gestatten, als auch die Ausfuhr inländischen Salzes zu verbieten.

§. 4.

Auch bleibt vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Schießpulvers zu verbieten, wenn dieses nöthig erachtet wird.



Digitized by Google

§. 5.

Auch andern Artikeln kann aus polizeylichen Rücksichten und auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich die Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr versagt werden.

§. 6.

Erleichterungen, welche die Bewohner dieses Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Landes-Bewohner des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 7.

Der Verkehr im Innern ist frei. Staats-, Communal- und Privat-Binnenzölle bleiben aufgehoben.

§. 8.

Von ausländischen Erzeugnissen, welche zum Verbrauch oder Verkauf innerhalb Landes eingebracht werden, sollen Eingangszölle erhoben werden.

Von blos durchgehenden fremden Waaren sind Durchgangszölle zu erheben.

Gegenstände, welche von dem Ein- und Durchgangszoll ausgenommen sind, weiset der Tarif besonders nach.

§. 9.

Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel.

Ausnahmen sind in dem Tarif angegeben.

§. 10.

Der anliegende Tarif B. enthält die zu erhebenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle und andere Gebühren.

§. 11.

Das Finanz-Ministerium soll ein spezielles Waarenverzeichniß, alphabetisch geordnet, ausfertigen lassen, welches bei jedem Artikel die Position des Tarifs, unter welche er gehört, angiebt. Dieses spezielle Waarenverzeichniß soll den Behörden bei Anwendung und Auslegung des Tarifs zur Richtschnur dienen.

§. 12.

Abänderungen der Tarifsätze und Bekanntmachungen neuer Tarife können nur von 3 zu 3 Jahren erfolgen.

Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Zollpflichtigen sind, sollen in der Regel jährlich nur einmal ausgesprochen, und wenigstes acht Wochen vor dem Tage, von wel-

Digitized by Google

chem sie angewendet werden sollen, unter Angabe desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Zu diesen Erläuterungen, so wie zu jenen Abänderungen, wird jedoch die Zustimmung der nächsten Ständeversammlung vorbehalten.

§. 13.

Die Zölle werden theils nach dem Bruttogewicht, theils nach dem Nettogewicht erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern, für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschliessungen (Papier, Pappen, Bindfaden u. d. g.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§. 14.

Die Zölle werden vom Bruttogewicht erhoben:

a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen,

b) von allen andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 15.

Von allen Gegenständen, von welchen nach der vorhergehenden Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewicht zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist folgendes zu beobachten:

a) in der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet;

b) gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden;

c) es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er den Taratarif gelten lassen, die Waare Netto verwiegen oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Tara ausmitteln lassen will.

Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewicht verzollt

Digitized by Google

werden, und bei andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können.

In diesem Fall soll die Tara nach dem Tarif berechnet werden und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung;

d) so wie dem Zollpflichtigen, ist in geeigneten Fällen auch der Verwaltung überlassen, ob sie den Tarif für die Taravergütung gelten lassen oder das Abwiegen der Tara vornehmen will.

§. 16.

Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu 3 Centner;
die Ladung eines Schubkarrens zu 2 Centner;
= = = einspännigen Fuhrwerks zu 15 Centner;
= = = zweispännigen = = 24 =
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh 12 Centner mehr.

## Zweiter Abschnitt.

### Anstalten für die Erhebung und Aufsicht, und allgemeine Anordnungen zur Sicherstellung der Abgaben.

§. 17.

1) Grenzbezirk und Binnenland.

Das Königreich theilt sich in Absicht auf die Aufsichts- und Control-Maaßregeln, welche zur Sicherstellung der Zölle getroffen werden müssen, in Grenzbezirk und Binnenland.

§. 18.

Der Grenzbezirk besteht in einem Raum längs der Landesgrenze, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

Die Begrenzung desselben gegen das Ausland heißt die Grenzlinie — die Begrenzung gegen das Inland aber die Binnenlinie.

§. 19.

Die Binnenlinie soll durch Pflöcke mit angemessenen Placaten bezeichnet werden, die an den Wegen, welche aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, da aufzustellen sind, wo diese Wege die Binnenlinie durchschneiden.

Digitized by Google

Die nähere Bestimmung der Binnenlinie soll überdieß auch noch durch eine besondere Bekanntmachung Unseres Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 20.

Der Theil des Landes, welcher hiernach nicht in den Grenzbezirk fällt, heißt das Binnenland.

§. 21.

2) Zollstraßen.

Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 22.

Gewässer, auf welchen Güterversendungen statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

§. 23.

3) Landungsplätze an Flüssen im Grenzbezirk.

An den diesseitigen Ufern der Grenzflüsse, — Flüsse, von welchen nur ein Ufer zum Inlande gehört, — sollen geeignete, hinlänglich geräumige Landungsplätze für das Anlanden der mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Fahrzeuge und für das Aus- und Einladen zollpflichtiger Gegenstände, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wasserstandes, bestimmt und durch Pflöcke mit angemessenen Placaten kenntlich gemacht werden.

§. 24.

An den übrigen Stellen dieser Ufer ist das Anlanden von Fahrzeugen, welche mit Sachen in verpacktem Zustand und mit zollpflichtigen Waaren beladen sind, und somit auch das Aus- und Einladen solcher Gegenstände, verboten.

Auch darf an allen nicht als Landungsplätze bezeichneten Stellen der Ufer kein Fahrzeug in einer solchen Nähe des Ufers anfahren oder annähern, daß dadurch Waaren-Einschwärzungen an das Ufer leicht statt finden können. Die einzuhaltende Entfernung wird hiemit auf 50 Fuß (ungefähr 20 Schritte) festgesetzt. Sollte jedoch die Beschaffenheit des Strombetts oder der Wasserstand in einzelnen Fällen Ausnahmen nothwendig machen, so sind die betreffenden Beamten der Zollverwaltung ermächtigt, solche schriftlich zu bewilligen.

Das Verbot der Anlandung an andern als den vorgeschriebenen Landungsplätzen tritt nur dann außer Kraft, wenn wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder wegen jeden anderen Ereignisses höherer Gewalt ein Schiff, Nachen oder irgend ein Fahrzeug gezwungen wird, an einem Punkt, wo sich keiner der bestimmten Landungsplätze befindet, anzulanden.

In diesem Fall ist dasjenige zu beobachten, was die Conventionen über die Flußschifffahrt bestimmen oder künftig bestimmen werden.

Digitized by Google

§. 25.

Die Vorschriften der §§. 23. und 24. finden auf andern als Grenzflüssen nur in soweit Anwendung, als sie zum Grenzbezirk gehören.

§. 26.

4) Erhebungsämter: A. An der Grenze.

Zur Erhebung der Zölle und Grenzbehandlung der ein- und ausgehenden Waaren sind an geeigneten Orten an der Grenze Grenz-Zollämter errichtet. Sie sind entweder Haupt-Zollämter oder Nebenzollämter erster Klasse, oder Neben-Zollämter zweiter Klasse.

§. 27.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll-Entrichtung, sie mag noch so bedeutend seyn, zulässig, welche die Einfuhr oder Ausfuhr betrifft.

Sie sind in der Regel allein ermächtigt:

a) zur Ein- und Ausgangs-Abfertigung durchgehender Waaren, deren wirklicher Ausgang erwiesen werden muß;

b) zur Eingangs-Abfertigung der Waaren, welche an Haupt-Zollämter im Innern angewiesen, und zur Ausgangsbehandlung der Gegenstände, welche aus Niederlagen für unverzollte Waaren in das Ausland versendet werden.

Sie sind auch zur Abfertigung der Waaren ermächtigt, welche von Inland zu Inland mit Berührung des Auslandes versendet werden. Ausnahmen zu a. u. b. treten nur ein, in so weit Neben-Zollämtern in dieser Beziehung besondere Befugnisse beigelegt werden.

§. 28.

Bei Neben-Zollämtern erster Klasse dürfen alle Gegenstände eingeführt werden, welche in dem Tarif mit keiner höhern Abgabe, als mit 9 Gulden vom Zoll-Centner, belegt sind.

Höher belegte Gegenstände können über diese Aemter nur eingeführt werden, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Gegenständen nicht über 88 Gulden betragen.

Innerhalb dieser Grenzen können auch Waaren vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes über Neben-Zollämter erster Klasse versendet werden, und bei diesen Aemtern die vorschriftmäßige Abfertigung erhalten.

Den Ausfuhrzoll können sie ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

Ausnahmsweise können den Neben-Zollämtern erster Klasse auch erweiterte Befugnisse vom Finanz-Ministerio beigelegt werden.

§. 29.

Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Diese Aemter dürfen auch den Zoll erheben von Vieh und von Gegenständen, welche in

Digitized by Google

dem Tarif mit einem niedrigeren Satz, als mit 10 Gulden vom Zoll-Centner, belegt sind; jedoch nur dann, wenn die vom ganzen Transport des Viehes oder der ganzen Ladung der Gegenstände der letztern Art zu entrichtende Abgabe überhaupt nicht den Betrag von 18 Gulden übersteigt.

Höher belegte Gegenstände können über die Aemter zweiter Klasse in der Regel nur eingehen, wenn die auf einmal einzuführende Quantität nicht mehr als 10 Pfund beträgt.

Auch den Neben-Zollämtern zweiter Klasse können da, wo örtliche Verhältnisse dieß erfordern, vom Finanz-Ministerio erweiterte Befugnisse beigelegt werden.

§. 30.

Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich entrichtet werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanz-Ministerio zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

§. 31.

B. Im Innern.

Zur Erhebung des Zolls im Innern bestehen auch im Innern Zollstellen.

Sie sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter.

Die Haupt-Zollämter im Innern befinden sich entweder an Orten, welche das Niederlagsrecht haben, oder an Orten, welchen kein Niederlagsrecht zugestanden ist.

§. 32.

Die Haupt-Zollämter im Innern sind im Allgemeinen zu jeder Erhebung von Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszöllen befugt, welche gesetzlich im Innern zulässig ist.

Die Ertheilung von Begleitscheinen, in soweit solche im Innern vorkommt, kann in der Regel nur von diesen Haupt-Zollämtern in Orten, welchen das Niederlagsrecht bewilligt ist, ausgehen.

Befinden sich die Hauptämter in Orten, welchen das Niederlagsrecht zugestanden ist, so sind sie insbesondere auch zur vorschriftsmäßigen Behandlung der Waaren, welche in die Niederlagen gebracht und aus diesen in das Inland oder in das Ausland versendet werden, befugt.

§. 33.

Die Neben-Zollämter im Innern haben Erhebungsbefugnisse in Ansehung der mit der Post eingehenden Waaren, und sind zur Mitwirkung bei der Waaren-Controle verpflichtet.

Ausnahmsweise können ihnen auch erweiterte Befugnisse von dem Finanz-Ministerio eingeräumt werden.



Digitized by Google

§. 34.

5) Control- und Aufsichts-Behörden: A. Anmeldungsposten.

In Fällen, wo sich die Grenz-Zollämter (§§. 26. bis 30.) nicht so nahe, als es zur Verhütung von Unterschleifen erforderlich ist, an der Grenze befinden, sollen zwischen der Grenze und dem Sitz dieser Aemter Anmeldungsposten errichtet werden. Diese Anmeldungsposten werden nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch die Aufschriften der Pflöcke, welche zur Bezeichnung der Zollstraßen (§. 21.) und der Landungsplätze (§. 23) aufgestellt werden müssen, zur Kenntniß der Abgabepflichtigen gebracht.

§. 35.

B. Behörden für die Ausstellung der Legitimations-Scheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenzbezirke.

Für die Ausstellung der Legitimationsscheine und Mitwirkung bei der Waaren-Controle im Grenzbezirke bestehen, außer den in Folge der §§. 26. bis 33. errichteten Aemtern, auch noch eigene Controleposten und Expeditionsstellen.

§. 36.

C. Zollschutzwache.

Zur Aufsicht an der Grenze und im Grenzbezirke soll eine eigene Zollschutzwache bestehen.

§. 37.

D. Die Angestellten der Grenz-Zollämter und Erhebungs-Behörden im Innern als Aufsichtsbeamte.

Sämmtliches Personal der Zollerhebungs-Behörden ist zugleich zur Zollaufsicht berufen und verpflichtet.

Außerhalb der Orte, in welchen die Aemter ihren Sitz haben, müssen nicht-uniformirte Angestellte mit ihren Anstellungs-Decreten oder mit eigenen vom Vorstande des Haupt-Zollamts ausgestellten Legitimations-Urkunden versehen seyn.

§. 38.

E. Theilnahme von Angestellten bei andern Verwaltungen.

Die Gendarmen der Sicherheitswache, die Weggeld-Einnehmer, die Polizey- und Forstbediensteten, die Malzaufschlags-Einnehmer und die Gerichtsdiener sind zur thätigen Theilnahme an der Aufsicht sowohl im Grenzbezirk, als im Binnenland verpflichtet. Sie haben insbesondere Verletzungen des Zollgesetzes, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

---

Bemerkung zu §. 38. In Württemberg werden die Bediensteten nach Maaßgabe der dort bestehenden Einrichtung bezeichnet.

Digitized by Google

Der Ortspolizei liegt es ob, die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen, auf Erfordern, kräftigst zu unterstützen.

§. 39.

6) Niederlagen unverzollter Waaren.

Zur Erleichterung des Speditions- oder Zwischenhandels können in geeigneten Fällen Niederlagen für unverzollte Waaren, unter angemessener Aufsicht der Zollverwaltung, gestattet werden.

Sie heißen:

1) öffentliche Lagerhäuser (Packhöfe oder Hallen),
2) Privatlager,
3) Freihäfen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der IVte Abschnitt dieser Verordnung.

§. 40.

7) Waarenverschluß.

Der Waarenverschluß ist ein Mittel, um die Verwechselung der Waaren in Fällen, wo es auf deren Identität ankommt, und die Veränderung in Bezug auf Menge und Gewicht derselben zu verhüten.

Er beschränkt sich nicht allein auf die Verbleiung, sondern begreift auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich.

§. 41.

Der Waarenverschluß muß statt finden:

a) wenn Waaren, von welchen die Abgaben noch gar nicht oder nur theilweise erhoben sind, versendet werden, in sofern deren Menge und besondere Art in dem Begleitschein nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre;

b) wenn versteuerte Waaren und inländische Gegenstände mit Berührung des Auslandes versendet werden, in sofern in dieser Verordnung der Waarenverschluß ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§. 42.

In der Regel müssen die einzelnen Colli verschlossen werden. Eine Versicherung des Wagens im Ganzen kann nur ausnahmsweise statt finden, wo sie sich nach dem Ermessen des Zollamts mit Sicherheit anwenden läßt. Der Waarenführer hat jedoch stets das Recht, den colloweisen Verschluß zu fordern.



Digitized by Google

§. 43.

Das Abfertigungsamt bestimmt allein, wie der Verschluß angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 44.

Das Material an Blei, Versicherungsschnur, Lack und Licht liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Vorrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 45.

Der angelegte Verschluß ist sorgfältigst zu beobachten. Der Waarenführer hat die Folgen jeder Verletzung desselben zu tragen.

Ist eine Verletzung eingetreten, so hat der Staat das Recht, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Zollsatzes zu fordern.

Bei einer zufälligen Verletzung des Waarenverschlusses hat der Waarenführer bei der nächsten Zoll- oder Polizeibehörde den Zufall anzuzeigen und jedenfalls die Versicherung ergänzen zu lassen.

Die Polizei- wie die Zollbehörde hat den Vorfall nach Möglichkeit zu constatiren. Die Zollbehörde muß jedenfalls die genaueste Revision der Ladung, nach Umständen der einzelnen Colli, vornehmen.

Die Zolldirektion wird auf geschehene Vorlage der Verhandlungen sodann entscheiden, in wieweit von dem Rechte des Staats die Entrichtung des höchsten oder des tarifmäßigen Eingangszolls zu fordern, Gebrauch gemacht werden soll.

§. 46.

8) Waarenrevision.

Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht, kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt, daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene vorhanden ist.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Colli, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision blos eine allgemeine.

Digitized by Google

Findet außerdem noch Eröffnung statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare und daß sie in der Quantität und Qualität, in welcher sie deklarirt wurde, vorhanden ist, so ist dieses eine *specielle* Waarenrevision.

§. 47.

Der Zollpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem solchen Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 48.

Wenn an Gegenständen, welche zum Zweck der gesetzlichen Abfertigung in die Abfertigungs-Lokale des Zollamts gebracht oder von den Zollbeamten in Verwahrung genommen werden, durch irgend einen Zufall, ohne Schuld des Beamten, eine Beschädigung oder der Verlust der Waare entstehen sollte, so begründen die Folgen des Zufalls keinen Regreßanspruch an die Zollverwaltung.

§. 49.

9) Begleitscheine.

*Begleitscheine* sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang in dem inländischen Bestimmungsort oder die wirklich erfolgte Ausfuhr bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Abgaben noch gar nicht oder nicht vollständig erhoben sind,

b) auf welchen, im Falle der wirklichen Ausfuhr, ein Gefälle-Erlaß ruht.

§. 50.

Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß. Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder und Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet ist, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheines soll jedoch in der Regel für den Transport zu Land und auf den Strömen nicht vier Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Zolldirektion, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

§. 51.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport inner

Digitized by Google

halb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zollamte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 52.

Jeder Empfänger eines Begleitscheins übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für die Eingangsabgaben zu haften, und dieselbe Waare, in dem bestimmten Zeitraum, an dem angegebenen Ort, zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu stellen.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 54.

Findet sich im inländischen Bestimmungsort oder im Ausgangsamte ein Gewichtsunterschied von zwei Prozent, mehr oder weniger, gegen das bei der Revision durch Verwiegung ermittelte, in dem Begleitscheine angegebene Gewicht der einzelnen Colli oder eines zusammen verwogenen Waarenpostens, so soll derselbe, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden, sondern die im Begleitschein enthaltene Menge zum Maaßstabe der Behandlung sowohl beim Eingange als Ausgange dienen.

§. 55.

In Rücksicht der Bestimmungen des §. 53. braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Ablade-Orte für seine Fracht hat, und die Aemter sollen ihm solche hiernach, und, wenn er es verlangt, sogar für jeden Waaren-Empfänger besonders ausstellen.

§. 56.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Zollamt angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 57.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Collizahl nach (nicht aber nach dem Inhalt der Fastagen, welches nicht erlaubt ist), getheilt werden muß, so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzollamt abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

Digitized by Google

§. 58.

10) Beschränkung des Waarentransports über die Grenze und in dem Grenzbezirk auf die Tagesstunden.

Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, October, November, December, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Junius, Julius, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

§. 59.

Ausnahmen finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen: dieses erstreckt sich aber nicht auf den Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts erster Klasse, soweit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder Binnenlinie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, angegeben werden.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von der Grenzbehandlung zollpflichtiger Gegenstände und von der Erhebung der Zölle, in soweit sie an der Grenze statt findet.

§. 60.

Allgemeine Vorschriften.

Eine jede Waare, welche aus dem Ausland eingeht, wird als fremde behandelt, in soweit nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung keine Ausnahmen zulässig sind.

(Zu vergl. Abschn. V.)

Digitized by Google

§. 61.

Die Abgaben, welche von der aus dem Ausland eingeführten Waare zu entrichten sind, werden, nach den weitern Vorschriften dieser Zollordnung, entweder an der Grenze oder im Innern erhoben. So lange die Abgabe noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nicht nachgewiesen ist, haftet die Waare den Staatskassen.

§. 62.

Bei dem Eingang der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenzzollamt genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingang über die Grenze gerade auf das Grenzzollamt zu fahren, und daselbst anhalten, ohne sich unterweges willkührlich aufzuhalten.

§. 63.

Liegt das Grenzzollamt nicht zunächst an der Grenzlinie, und ist ein Anmeldungsposten errichtet, so finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen auf den vorliegenden Anmeldungsposten Anwendung.

§. 64.

Bei der Ankunft an dem Anmeldungsposten übergiebt der Waarenführer sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen. Er zeigt überdies an, die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Documente werden der Zoll-Schutzwache überliefert, nebst einem auf den Grund der Anmeldung ausgefertigten Anmeldungszettel, zur Ablieferung an das Amt, wohin die Zoll-Schutzwache das Fuhrwerk oder Schiff begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Anmeldungsposten abgehen. (Zu vergl. §. 65.)

§. 65.

Auf Reisende, welche Gepäck bei sich führen und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, finden die Vorschriften der §§. 62 bis 64. Anwendung; jedoch mit dem Unterschied, daß sie dem Anmeldungsposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort des Fuhrmanns anzuzeigen haben und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zu dem Grenz-Zollamt ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Anmeldungsposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt. Ueber die geschehene Meldung im Zollamt erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dieß nicht durch eine Zollquittung geschehen kann.

Digitized by Google

§. 66.

Bei der Ankunft an dem Grenz-Zollamt müssen diesem die auf die Ladung sprechenden Papiere vorgelegt werden, in sofern sie nicht auf dem im §. 64. bemerkten Weg in die Hände des Grenz-Zollamts kommen. Zugleich muß eine Declaration über die Gegenstände der Ladung übergeben werden. Die Declaration ist die von dem Zollpflichtigen zu machende vollständige und genaue Angabe der Waaren. (Zu vergl. §. 68.)

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich zur Vornahme einer zollamtlichen Behandlung zu stellen verpflichtet ist und sich im Besitz der zollbaren Gegenstände in dem Augenblick befindet, wo die zollamtliche Behandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 67.

Findet die Einfuhr auf Flüssen statt, so müssen die vorgeschriebenen Landungsplätze genau eingehalten, und es muß der Zollbehörde vor dem Beginn der Ausladung eine Declaration der Gegenstände der Einfuhr übergeben werden.

§. 68.

Die Declaration muß enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, mittelst welcher der Transport geschieht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffs und den Namen des Schifführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und die Zeichen und Nummern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angibt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 69.

Bei den aus gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Classification außer Betracht.

§. 70.

Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Ballens u. s. w., entweder beim Grenz-Zollamt Behufs der speciellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.



Digitized by Google

Ausgenommen hievon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

Auch soll die Declaration der in der 2ten Abtheilung des Tarifs No. $3^{a}$, $4^{b}$, $6^{d}$ 2., $10^{e}$, $12^{f}$, $19^{c}$, $27^{d}$, $31^{a}$, $33^{b}$, $35^{b}$, und $43^{b}$, benannten Waaren, als: „Kurze Waaren" nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatz für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgaben-Erhebung nach dem Revisionbefund geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

§. 71.

Dem Waarenführer steht es frey, ob er über seine ganze Ladung nur eine oder mehrere Declarationen übergeben will. In letzterem Falle müssen aber die verschiedenen Declarationen zugleich mit einer Generaldeclaration versehen werden, welcher die Versicherung beigefügt werden muß, daß der ganze Inhalt des Transports vollständig angegeben ist.

Wenn jedoch durch Abgabe mehrerer Declarationen die Abfertigung verweitläuftigt und erschwert wird, so muß solche der Abfertigung solcher Waarentransporte nachstehen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

§. 72.

In der Anlage A. ist ein Formular zu den Declarationen beigeschlossen. Die demselben beigefügten Vorschriften über den Gebrauch desselben sind eben so zu beobachten, als wenn sie in diese Verordnung selbst aufgenommen wären.

§. 73.

Die Declarationen müssen zweifach ausgefertigt werden.

Ausgenommen sind blos:

1) Ladungen, von welchen die Zollgefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen; hierüber sind nur einfache Declarationen nothwendig.

2) Waarentransporte, von welchen die Zollgefälle unter 5 Gulden betragen. Wenn über solche Waarentransporte keine schriftliche Declarationen übergeben werden, so findet blos eine Ausfertigung der Quittung über die bezahlte Abgabe statt.

§. 74.

Die Ausfertigung der Declarationen müssen die Waaren-Einführer in der Regel selbst besorgen oder an Orten, wo sich Privatpersonen (Zoll-Abrechner oder Güter-Bestätiger) mit diesem Geschäfte befassen, auf ihre Kosten besorgen lassen.

Es wird wesentlich zur Beschleunigung der Abfertigung und Abkürzung des Aufenthalts der Waarenführer gereichen, wenn sie die Declarationen schon aus dem Auslande mitbringen.

Die hierzu erforderlichen gedruckten Bogen sollen ihnen, auf Verlangen, unentgeltlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche auch in benachbarten ausländischen Handelsstädten zu haben sind.

Digitized by Google

§. 75.

Die Ausfertigung der Declaration wird ausnahmsweise nur dann von dem Grenz-Zollamt übernommen:

1) wenn Ladungen, von welchen die Zoll-Gefälle 5 Gulden bis 18 Gulden betragen, blos mündlich angegeben werden, wie dieses für dergleichen Ladungen zulässig ist (§. 73. Fall 1.);

2) wenn der Waarenführer nicht die zur Ausfertigung der Declarationen erforderliche Fähigkeit besitzt, und sich an dem betreffenden Orte keine Güterbestätter befinden;

3) wenn Personen, welche nicht zu der gewerbtreibenden Klasse gehören, Waaren transportiren, zu welchen sie sich als Eigenthümer bekennen, die sie aber nicht nach Vorschrift des §. 68. vollständig declariren zu können behaupten;

4) wenn Frachtführer keine Frachtbriefe oder andere über die Ladung sprechende Papiere besitzen oder zu besitzen vorgeben, und die Ladung nicht so genau zu kennen behaupten, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen lassen zu können.

In diesen Fällen werden die Declarationen von dem Grenz-Zollamt unentgeltlich ausgefertigt. Werden Frachtbriefe vorgelegt, oder mündliche Angaben gemacht, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration hiernach.

In dem Falle zu 2. bestätigt der Waarenführer deren Richtigkeit mittelst seiner Namensunterschrift, und wenn er des Schreibens nicht kundig ist, so ist die Richtigkeit der, nach gehöriger Vorlesung, mittelst Beifügung seines gewöhnlichen Handzeichens oder Kreuze geschehenen Unterzeichnung von zwei Beamten zu bescheinigen.

Im Fall 3. wird die Declaration auf den Grund einer genauen speciellen Revision der Waare (§. 46.) in seiner Gegenwart, in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, ausgefertigt.

Im Fall 4. hat der Waarenführer die Wahl, sich ein Gleiches gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu entrichten, oder sich zu Beibringung der Declaration in einem bestimmten Termin verbindlich zu machen. Geschieht Letzteres, so bleibt die Waare bis zur Einlangung der Declaration im Gewahrsam des Zollamts.

§. 76.

Der Declarant haftet jedenfalls für die Richtigkeit der Declaration, sie mag von ihm selbst oder einem Dritten für ihn verfaßt, oder in dem Falle 1. und 2. des §. 75. von dem Zollamte aufgenommen worden seyn.

§. 77.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft an dem Zollamte, auf die Frage der Zollbeamten: „ob sie verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei sich führen," statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.



Digitized by Google

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

In Ansehung der bei der Revision vorgefundenen Waaren finden, was die Ausfertigung der Declaration betrifft, die in dem §. 75. für den Fall 3. gegebenen Vorschriften Anwendung. Betragen jedoch die Zollgefälle von der vorgefundenen Waare unter 5 Fl., so findet nach der Bestimmung des §. 73. Ziff. 2. nur die Ausfertigung einer Quittung statt.

§. 78.

Die Abfertigung der Zollpflichtigen erfolgt bei den Grenz-Zollämtern in der Regel nach der Zeitfolge der Anmeldung.

Einen Vorzug haben die Reisenden mit Extraposten hinsichtlich ihrer Reise-Effecten, nicht aber der etwa bei sich führenden Kaufmannsgüter, und nach den Reisenden mit Extraposten folgen zunächst die Reisenden mit anderem Fuhrwerk, hinsichtlich ihrer Reise-Effecten.

Unter den gewöhnlichen Waarenführern muß derjenige zurückstehen, dessen Declaration nicht in der Ordnung ist und daher, nach Vorschrift des §. 75., durch das Grenz-Zollamt ausgefertigt werden muß.

§. 79.

Das weitere Verfahren in Ansehung der eingehenden Waaren ist verschieden, je nachdem sie

1) gleich an der Grenze in freien Verkehr treten; oder
2) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden; oder
3) nach einer Niederlage unverzollter Waaren (Packhof, Lagerhaus, Halle) bestimmt sind; oder
4) zur Verzollung bei einem Hauptamte im Innern, bei welchem sich keine Niederlage befindet, angemeldet werden.

§. 80.

2) Besondere Bestimmungen in Hinsicht auf die Waaren, von welchen der Eingangszoll an der Grenze erhoben wird.

Wenn die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze verzollt und in freien Verkehr gesetzt werden sollen, so muß eine specielle Revision eintreten.

Nach der Revision erfolgt die Berechnung der schuldigen Gefälle und die Entrichtung derselben.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Tarifsatzes nachgegeben werden.

§. 81.

Nach erfolgter Bezahlung der Abgaben soll dem Einführenden eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Quittung ertheilt werden.

Digitized by Google

Ist eine oder sind verschiedene förmliche Declarationen zweifach ausgefertigt worden (§. 73.), so wird auf dem Duplicat der Declaration quittirt.

Ist die Declaration nur einfach ausgefertigt worden (§. 73. Fall 1.), so wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Dasselbe geschieht in dem im §. 73. bemerkten zweiten Ausnahmsfall.

Bei Aushändigung des Duplicats der Declaration oder der besonderen Quittung erfolgt zugleich die Zurückgabe der von dem Waarenführer überlieferten Papiere, nachdem zuvor jedes Stück derselben, insbesondere jeder Frachtbrief, mit einem Stempel versehen worden ist.

Auf Verlangen des Waarenführers soll auf den einzelnen Frachtbriefen bei dem Amtsstempel, unter Allegirung der Nummer der Declaration, bemerkt werden:

„Zoll mit ꝛc. bezahlt."

§. 82.

Auf der Declaration oder auf der besonderen Quittung muß bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenzbezirk zu führen, und ob die Anmeldung bei einem Controlposten (§. 35.) erforderlich ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirk, so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 83.

Ist die Anmeldung bei einem Controlposten vorgeschrieben, so werden demselben die Duplicate der Declaration oder die Quittungen vorgelegt. Die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen. Wenn der Controlbedienstete hierbei nichts zu erinnern findet, so erhält der Waarenführer diese Papiere mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, mit einer Anmeldungs-Nummer versehen, zurück. Der Controlbedienstete hat indessen auch die Befugniß zu speciellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

§. 84.

3) Besondere Vorschriften wegen der Durchgangsgüter.

Eine Transit-Abfertigung findet im Allgemeinen nur statt, wenn Gegenstände beim Durchgang mit einem geringeren als dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll, oder dem Ein- und Ausgangszoll zusammen genommen, belegt sind, und dieser ermäßigte Zoll für den Durchgang in Anspruch genommen wird.

§. 85.

Gegenstände, welche zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet worden sind, werden so weit revidirt, als solches zur Ermittlung der Durchgangs-Abgaben erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in den Durchgangs-Abgaben, den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer die Durch-

Digitized by Google

gangs-Abgaben nach dem höchsten Satz für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waare, was das Zollamt zu beurtheilen hat, unter sicheren Verschluß genommen werden kann.

§. 86.

Nach erfolgter Revision erfolgt die Bezahlung des schuldigen Durchgangs-Zolls für die unmittelbar durgehenden Waaren.

Hinsichtlich der Ausstellung der Quittung findet die Bestimmung des §. 81. Anwendung.

§. 87.

Der Durchführende muß für den Eingangszoll von den Gegenständen der Durchfuhr, für den Fall, daß solche im Lande bleiben möchten, Sicherheit leisten. Dieses kann geschehen:

a) durch Pfandstellung oder Deposition des Betrags der Eingangszölle; oder

b) durch Stellung eines sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet; oder

c) durch Begleitung der Waaren auf Kosten des Durchführenden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den davon tarifmäßig zu berechnenden Eingangszoll, andernfalls aber auf den höchsten Tarifsatz des Eingangszolls überhaupt gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Zollbehörde hängt es ab, in welchen Fällen die Begleitung eintreten soll.

Von der Sicherheitsleistung können jedoch, nach dem Ermessen des Zollamts, bekannte sichere Inn- und Ausländer befreit werden.

§. 88.

Bei durchgehenden Waaren tritt sodann, in Folge des §. 41., der Waarenverschluß ein, in sofern er anwendbar ist.

§. 89.

Zugleich findet die Ausstellung eines Begleitscheins (§§. 49 bis 57.) statt.

Hierin werden die Gegenstände entweder vorschriftsmäßig verzeichnet, oder es wird dem Begleitschein die eigens ausgefertigte Declaration angestempelt.

§. 90.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen die Ausgangsabgabe höher ist, als die Durchgangsabgabe, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplikat der Declaration, außer der gewöhnlichen Abgabenquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Abgabenentrichtung erfolgen dürfe.

Digitized by Google

§. 91.

Bei der Ankunft an dem Ausgangszollamt meldet sich der Durchführende, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Der Begleitschein wird von dem Ausgangsamt an das Amt, welches ihn ausgestellt hat, zurückgesendet, woraufhin bei diesem die Zurückzahlung der Cautionen oder Löschung der Bürgschaftsleistungen (§. 87.) erfolgt.

Der Durchführende selbst erhält von dem Ausgangsamt eine Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins. Auch bleibt die Quittung über den bezahlten Durchgangszoll in seinen Händen.

§. 92.

Liegt das Ausgangsamt nicht unmittelbar an der Grenze, so tritt Begleitung der Waare bis zur Grenze ein. Unter Umständen erfolgt in diesem Falle die Abnahme des Verschlusses erst an dem Anmeldungsposten. Die Ausfuhrbescheinigung, ebenso wie die Bescheinigung über die Ablieferung des Begleitscheins selbst, wird aber in jedem Fall von dem Ausgangsamt ertheilt.

§. 93.

Wegen Behandlung der Durchgangsgüter auf kurzen Straßenzügen wird das Finanz-Ministerium die näheren Vorschriften durch ein besonderes Regulativ erlassen.

§. 94.

4) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche in unversteuerte Niederlagen gehen.

Ladungen zollpflichtiger Waaren, von welchen der Eingangszoll im Ganzen unter fünf Gulden beträgt, können nicht an Niederlagen unversteuerter Waaren abgefertigt werden.

§. 95.

Eine Abfertigung zum öffentlichen Lagerhaus tritt ferner in der Regel nur bei Gegenständen ein, welche höher, als mit fünfzig Kreuzer für den Zentner, belegt sind. Ausnahmen sind auf besondere Ermächtigung des Finanz-Ministeriums, zulässig.

§. 96.

Gegenstände, welche auf Zollämter mit Niederlagen unverzollter Waaren (Hallen) abzufertigen sind, unterliegen an der Grenze der Revision, welche in der Regel eine allgemeine ist.

Hierauf findet die Begleitscheins-Abfertigung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 87. bis 89. statt.

§. 97.

5) Besondere Bestimmungen wegen der Grenzbehandlung von Waaren, welche an Erhebungs-Aemter im Innern gehen, bei welchen sich keine Niederlagen befinden.

Die Bestimmungen der §§. 94. u. 95. finden auch auf die Abfertigung der Waaren an Hauptzollämtern im Innern, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, Anwendung.

Digitized by Google

§. 98.

Waaren, welche an Hauptzollämter im Innern gehen, bei welchen sich keine öffentliche Lagerhäuser befinden, unterliegen bei dem Eingangsamt der speciellen Revision. (§. 46.)

§. 99.

Von dem Eingangsamt wird auf den Grund der speciellen Revision der Betrag des Eingangszolls in einem Begleitschein berechnet. Die Erhebung selbst aber bleibt dem betreffenden Hauptzollamt im Innern vorbehalten. An dieses werden die Waaren mit Begleitschein-Controle (§. 49. u. f.) abgefertigt. (§. 130.)

§. 100.

Die Vorschriften des §. 87. wegen der Sicherheitsleistung finden auch auf diese Waaren Anwendung.

§. 101.

6) Bestimmungen wegen der Waaren, welche mit den Posten ein-, durch- und ausgehen:

A. Ordinaire Posten.

Hinsichtlich der mit den ordinairen Posten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, ertheilen Wir folgende allgemeine Bestimmungen:

a) die mit den ordinären Staatsposten vom Ausland eingehenden Päckereien müssen mit Declarationen über ihren Inhalt in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn;

b) am Ort der ersten Umspannung im Zollverband werden sie im Postdienst-Lokal entweder revidirt oder plombirt.

a) von den Waaren, welche für die im Zollverband liegenden Orte bestimmt sind, erfolgt die Zollentrichtung an dem Wohnsitz des Adressaten, wenn an demselben ein Zollamt vorhanden ist; sonst bei demjenigen, welches auf dem Cours am bequemsten gelegen ist; die an der Grenze revidirten Packete verabfolgt die Postbehörde nicht eher, als bis ihr der Nachweis der geschehenen Verzollung geliefert ist; die an der Grenze plombirten Packete gelangen von der Post- zur Zollbehörde und von derselben, nach geschehener Revision und Verzollung in die Hände der Adressaten;

d) die zum Transit durch die Länder des Verbandes bestimmten Poststücke werden in der letzten Umspannungsstation von der Zollbehörde, des richtig vorhandenen Verschlusses wegen, verificirt, und die Transitabgabe wird von der Postbehörde vorgeschossen;

e) von Waaren, welche aus Niederlagen für unversteuerte Güter mit den Posten nach Orten, im Zollverband gelegen, versandt werden, erfolgt die Erhebung der Eingangsabgabe bei der Verabfolgung aus der Niederlage;

f) von Waaren, welche aus Niederlagen für unverzollte Güter nach Orten, außerhalb des Zollverbandes gelegen, versandt werden, wird die Durchgangsabgabe bei der Verabfol-

Digitized by Google

gung aus der Niederlage entrichtet, und die richtige Ausfuhr wird durch die Begleitschein-Controle gesichert;

g) sollten Versendungen von Waaren, welche einem Ausgangszoll unterliegen, nach Orten außerhalb des Verbandes vorkommen, so ist von denjenigen Waaren, welche dieserhalb besonders werden bezeichnet werden, der Ausgangszoll vor der Abgabe zur Post zu entrichten;

h) das gewöhnliche Passagiergut wird in der Regel am ersten Umspannungsort revidirt und abgefertigt; besteht dasselbe aber in Kaufmannswaaren, so ist es nach den allgemeinen Regeln für die Abfertigung zu behandeln.

Ein Regulativ Unseres Finanzministeriums wird das weitere hierüber bestimmen; dasselbe wird auch die Vorschriften enthalten, welche beim Gütertransport mit den ordinairen Staatsposten aus den Ländern des Zollverbandes durch das Ausland nach jenen hin zu beachten sind, wenn der Versender begehrt, daß für die Gegenstände der Versendung die Eigenschaft als inländische erhalten werde.

§. 102.

B. Extraposten.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsort oder im ersten Grenzzollamt revidirt werden. Von zollpflichtigen Gegenständen wird hier die Abgabe erhoben. Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision im Grenzzollamt unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsort oder dem Ausgangsamt vorbehalten bleiben.

§. 103.

7) Bestimmungen wegen des Ein-, Aus- und Durchgangs der Waaren mittelst der Flüsse, auf welche die Wiener Congreßakte Anwendung findet.

Bei dem Ein-, Aus- und Durchgang der Waaren auf denjenigen Flüssen, welche den Bestimmungen der Wiener Congreßakte unterliegen, finden die Vorschriften der gegenwärtigen Zollordnung mit den Modifikationen Anwendung, welche nach den Bestimmungen der auf den Grund der Wiener Congreßakte ergangenen und noch ergehenden Reglements eintreten müssen.

§. 104.

8) Besondere Bestimmungen wegen der Erhebung des Ausgangszolls.

Bei der Ausfuhr von Waaren, welche dem Ausgangszoll unterworfen sind, kann der Ausfuhrzoll, nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, in dem Hauptzollamt am Absendungsort, falls ein solches vorhanden, oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern, oder beim Grenzzollamte entrichtet werden. In jedem Fall muß die Waare zur Revision gestellt werden und über ein Zollamt ausgehen.

§. 105.

Ist der Ausfuhrzoll im Absendungsort oder bei einem andern Hauptzollamt im Innern



Digitized by Google

entrichtet worden, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig ist, und welche Straße, nach seiner Angabe, befahren werden muß.

§. 106.

Wählt der Ausführende die Verzollung beim Grenz-Zollamt, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlpostirung an der Binnenlinie verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung des Zolls im Grenz-Zollamt, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Zollberichtigung wird von dem Grenz-Zollamt auf dem Legitimationsschein bemerkt, und dient zur Löschung der beim Controlposten gestellten Sicherheit.

§. 107.

Führt der Transport nach dem Bestimmungsort noch einmal, nach vorherheriger Berührung des Auslandes, durch das Inland, so muß dieses, die Straße, auf welcher zur letzten Ausgangsstelle gefahren werden soll, und die Zeit, binnen welcher die endliche Ausfuhr bewirkt werden muß, in der Quittung bemerkt werden. Bei dem Wiedereingang muß Anmeldung und Revision geschehen, und dieses auf der Quittung bemerkt werden. Bei der letzten Ausgangsstation wird, nach vorheriger Revision der Waare, der Ausgang auf der Quittung bescheinigt.

§. 108.

9) Besondere Bestimmungen wegen der Einfuhr eingangsabgabenfreier, aber ausgangszollpflichtiger, so wie der Ausfuhr ausgangszollfreier Gegenstände.

Bei dem Eingang solcher Gegenstände, welche keiner Eingangs-Abgabe, wohl aber einer Ausgangs-Abgabe unterworfen sind, oder ganz freier Gegenstände, welche in verpacktem Zustande transportirt werden, muß die Anmeldung bei dem Anmeldungsposten oder Grenz-Zollamt geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können. Bei dem Ausgang solcher Waaren, welche mit einem Ausgangszoll nicht belegt sind, und deren Ausgang nicht nachgewiesen werden muß, bedarf es einer Anmeldung in dem Ausgangs-Zollamt nicht; sie unterliegen blos der Legitimationsschein-Controle im Grenzbezirk. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgang keiner Revision unterworfen.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Niederlagen unverzollter Waaren und der Zollerhebung im Innern.

§. 109.

1) Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen.)

Oeffentliche Lagerhäuser (Packhöfe, Hallen) können nur an denjenigen Orten errichtet

Digitized by Google

werden, wo Haupt-Zollämter befindlich sind, und wo dieses von dem Finanz-Ministerium für zulässig erkannt wird.

Das Niederlagsrecht wird entweder unbedingt oder bedingt auf gewisse Gegenstände bewilligt.

§. 110.

Die öffentlichen Lagerhäuser, (Hallen) stehen unter alleiniger Aufsicht und Administration der Zollverwaltung.

§. 111.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren in eine Halle niederzulegen (Niederlagsrecht), kann nur Kaufleuten, Spediteuren und andern Gewerbtreibenden bewilligt werden. Ausnahmen kann das Finanz-Ministerium anordnen.

§. 112.

Ausländische unverzollte Gegenstände, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Niederlage andere daselbst befindliche Waaren beschädigt werden können, sind von der Aufnahme in dieselbe ausgenommen.

Auch ist in den Niederlagen unverzollter Waaren die Lagerung inländischer oder bereits verzollter ausländischer Gegenstände nicht gestattet. Wohl aber können in den Gebäuden, worin sich Niederlagen unverzollter Waaren befinden, abgesonderte Räume zur Lagerung solcher Gegenstände benutzt werden.

§. 113.

Die in der Halle befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Verzollung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch selbst nicht von Gerichtsbehörden bei Conkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 114.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in den Hallen, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden. Auch findet bei der Herausnahme der Waare aus der Halle keine Vergütung für verzollte Waaren statt, welche zur Ergänzung der unverzollten verwendet worden sind. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter diesen Umständen erlaubt. Die besondere Hall-Ordnung bestimmt nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem öffentlichen Lagerhause lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.



Digitized by Google

§. 115.

Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll Anspruch auf Erlaß der Abgabe begründen, wenn sie erweislich während der Niederlage auf dem öffentlichen Lagerhaus durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat.

Hierhin gehören jedoch nicht Verminderungen des Gewichts ꝛc., die durch Eintrocknen, Einziehen, Verstäuben oder Verdunsten der Waaren entstehen, es sey denn, daß die Waare unter Collo-Verschluß unangebrochen gelagert hat und in demselben unangebrochenen Collo, in welchem sie eingegangen, in das Ausland wieder ausgeht.

§. 116.

Die Niederlage haftet für die Entwendung und den, aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und das Verderben der Waaren. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die specielle Revision vorgenommen wurde.

§. 117.

Die Niederlagsgebühren sollen für jedes öffentliche Lagerhaus besonders regulirt werden, jedoch so, daß sie den Betrag von einem Achtelkreuzer pro Centner und Tag nicht übersteigen. Für den Kalendermonat, in welchem die Waare zum Lager kommt, wird kein Lagergeld entrichtet. Jeder folgende Monat wird, so lange die Waare lagert, dagegen für voll angenommen.

§. 118.

Die auf den Niederlagen befindlichen Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrenlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und wenn sich innerhalb eines Vierteljahres Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert.

Der erlöste Betrag wird nach Abzug des Eingangszolls, der rückständigen Lagergebühren und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt, wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonale bestimmten Unterstützungsfond zu, vorbehältlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers.

Die Verjährungszeit endet nach fünf Jahren, vom Tage der Niederlegung gerechnet.

Sind die Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt, so soll, auf Antrag der Verwaltung, von dem Gericht schon früher die Versteigerung verfügt, der Erlös selbst aber erst nach Ablauf der vorstehend bemerkten Fristen der Verwaltung zuerkannt werden.

§. 119.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

Digitized by Google

Da, wo örtliche Verhältnisse eine Ausnahme nöthig machen, ist die obere Zollbehörde solche anzuordnen ermächtigt.

§. 120.

Für jede Niederlage (Halle) soll eine besondere Hall-Ordnung erlassen und dem Handelsstand des betreffenden Orts bekannt gemacht werden.

§. 121.

Der Einlagerer erhält über die Waaren, welche zur Niederlage kommen, einen Niederlagsschein. Diesen muß er bei der Verabfolgung der Waaren zurückgeben. Es steht ihm frei, die Waaren seinerseits zu verschließen. Den betreffenden Angestellten der Verwaltung bleibt es überlassen, auch ihrerseits, in geeigneten Fällen, den Verschluß der lagernden Waare eintreten zu lassen.

§. 122.

Waaren, welche aus der Halle zur Consumtion im Lande bestimmt werden, werden vorschriftsmäßig angemeldet, revidirt und zur Verzollung gezogen.

§. 123.

Waaren, welche aus der Halle in das Ausland versendet werden, sind ordnungsmäßig anzumelden, zu revidiren, als Transitgut zu verzollen und unter Begleitschein Controle abzulassen.

§. 124.

Waaren aus der Halle eines Ortes, in die Halle eines andern Ortes, werden dahin unter der Begleitschein-Controle abgelassen. In dem Begleitschein muß bemerkt werden, über welches Grenz-Zollamt sie in den Zollverband eingetreten sind, damit, wenn über sie schließlich aus dem ferneren Lager zum Durchgang disponirt wird, die Transit Abgabe für den betreffenden Cours richtig erhoben werden kann.

§. 125.

2) Privatlager.

Privatlager finden für Waaren, bei welchen es auf Erhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Dem Ermessen des Finanzministeriums bleibt es überlassen, wo, wann und unter welchen, in jedem einzelnen Fall festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 126.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nicht nachweist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

§. 127.

Der Absatz nach dem Inlande aus den Privatlagern wird vor dem Schluß des Quartals zur Verzollung angemeldet, und diese sofort geleistet. Bei Versendung nach dem Auslande werden diese, unter Stellung der Waare beim Zollamt zur Revision, unter Begleitschein-Controle dahin abgelassen.

§. 128.

Was insbesondere die Bewilligung der Privatlager für ausländische Weine betrifft, so sollen in dieser Beziehung die erforderlichen näheren Bestimmungen durch ein besonderes Regulativ Unsers Finanzministeriums getroffen werden, wovon die Interessenten bei den Hauptzollämtern Einsicht nehmen können.

§. 129.

3) Freihäfen.

Die Orte, welchen Freihäfen zugestanden sind und künftig zugestanden werden, sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Freihäfen bleiben einem besondern Regulativ des Finanzministeriums vorbehalten und sollen nach den Umständen modificirt werden.

§. 130.

4) Erhebung der Zölle von Waaren, welche an Erhebungsämter im Innern, bei welchen sich keine Niederlagen befinden, abgefertigt worden sind.

Von Waaren, welche nach Vorschrift der §§. 97 bis 100. an Hauptzollämter im Innern abgefertigt werden, soll die Erhebung der Zölle von diesen Aemtern auf den Grund der dem Begleitschein, in Gemäßheit des §. 99, beigefügten Berechnung bewirkt werden. Die Quittungen sind nach Vorschrift des §. 81. auszustellen.

§. 131.

5) Zoll-Erhebung im Innern von den mit der fahrenden Post ein-, durch- und ausgehenden Waaren.

Wegen der Zollerhebung im Innern von den mit der Post ein-, durch- und ausgehenden zollpflichtigen Gegenständen wird auf den §. 101. verwiesen.

§. 132.

6) Erhebung des Ausgangszolls im Innern.

Hinsichtlich der Erhebung des Ausgangszolls im Innern enthalten die §§. 104 bis 106. die nöthigen Vorschriften, auf welche daher verwiesen wird.

Digitized by Google

# Fünfter Abschnitt.

## Zollbefreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen.

### §. 133.

(Fassung für Bayern.)

1) Bedürfnisse des Königl. Hauses, auswärtiger Souveraine, der Standesherren und fremden Gesandten.

a) Von denjenigen Gegenständen, welche der König und die Glieder des Königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Bezuge bezahlt, aber jederzeit aus der Zollkasse wieder rückvergütet.

b) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souveraine durch das Königreich oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, sind zollfrei. Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

c) Die der Königlichen Souverainität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren erhalten in Gemäßheit der Declaration vom 19ten März 1807 für die Consumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihren Hausbedürfnissen beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Ediktes vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Natural-Produkte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes

(Fassung für Württemberg.)

1) Bedürfnisse des Königl. Hauses

Die Bedürfnisse Unseres Königl. Hauses sind von dem Zoll befreiet, jedoch sollen die Abgaben entrichtet, und auf den Grund der darüber ausgestellten Quittungen wieder zurückvergütet werden.

Digitized by Google

Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreiung von Waage- und Niederlagegebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

d) In Ansehung der Zollfreiheit der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem Königl. Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen den Königlichen Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

§. 134.

2) Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden.

Verzollte Waaren und inländische Gegenstände, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheil in den anderen versendet werden, sind bei deren Wiedereingang von der Entrichtung des Zolls befreit, wenn die Vorschriften befolgt werden, welche in den §§. 153 — 160 enthalten sind.

§. 135.

3) Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten auf ausländischen Messen und Märkten: A. Der Fabrikanten mit den Messen.

Inländische Fabrikanten, welche mit eigenen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, die ausländischen Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate zurückbringen, sollen bei der Wiedereinfuhr dieses unverkauften Theils von dem Zoll befreit seyn. Die näheren Bestimmungen hierüber soll das Finanz-Ministerium durch ein besonderes Regulativ treffen.

§. 136.

B. Der Handwerker mit den Märkten.

Inländische Handwerker, welche Märkte benachbarter Orte des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare besuchen, können den unverkauften Theil derselben, unter folgenden Bestimmungen, wieder abgabenfrei einführen:

1) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über ein und dasselbe Grenz-Zollamt, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse, statt finden;

2) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Grenz-Zollamte eine vollständige Declaration übergeben werden;

3) die Gegenstände müssen dem Ausgangsamt zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten

Digitized by Google

des betreffenden Handwerkers, in so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;

4) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils der Waaren muß in einer von dem Grenz-Zollamt zu bestimmenden kurzen Zeitfrist bewirkt, und die Gegenstände der Wiedereinfuhr müssen alsdann dem betreffenden Grenz-Zollamte zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 137.

C. Inländisches Vieh, welches auf ausländische Märkte gebracht wird.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können den unverkauften Theil desselben wieder abgabenfrei einführen, wenn bei der Aus- und Wiedereinfuhr die Bestimmungen des vorigen Paragraphen erfüllt werden.

§. 138.

4) Besuch inländischer Märkte durch auswärtige Gewerbtreibende.

Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, kann von ihren unverkauften Waaren Erlaß der Zoll-Abgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

§. 139.

5) Verarbeitung und Veredlung ausländischer Gegenstände im Inlande und umgekehrt inländischer Gegenstände im Auslande.

Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredelung mit der Bestimmung, die daraus gefertigten oder veredelten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredelung nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustand zurückkommen.

§. 140.

Was Gegenstände der Verzehrung betrifft, so finden die Bestimmungen des vorigen Paragraphen blos auf Früchte, welche, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf ausländische Mühlen gebracht werden, und auf Früchte, welche Ausländer, unter Vorbehalt der Wieder-Ausfuhr des daraus gewonnenen Mehls ꝛc., auf inländische Mühlen bringen, Anwendung.

§. 141.

Die näheren Vorschriften wegen Anwendung der Bestimmungen der §§. 139. und 140. sollen in vorkommenden Fällen von Unserm Finanz-Ministerium besonders erlassen werden.



Digitized by Google

§. 142.

6) Verkehr inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande und Grenzverkehr im Allgemeinen.

Zu weiteren Erleichterungen des Verkehrs inländischer Gewerbtreibender mit dem Auslande und namentlich des Grenz-Verkehrs, da wo solche nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen, werden die erforderlichen Anordnungen durch Weisungen an die betreffenden Zollämter erlassen und den Interessenten in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

## Sechster Abschnitt.

### Control-Maaßregeln hinsichtlich des Waaren-Transports innerhalb Landes und des innern Verkehrs mit zollbaren Gegenständen.

§. 143.

1) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes nicht statt findet:

A. Im Grenzbezirk: a) Scheine.

Alle bei den Grenz-Zollämtern abgefertigte Waaren-Transporte, so wie alle Waaren-Transporte, zu welchen bei Zollämtern im Innern Begleitscheine, Declarationsscheine, oder Zoll-Quittungen über ausgangszollpflichtige Gegenstände, ertheilt worden sind, müssen bei dem Transport im Grenzbezirk mit den vorschriftsmäßigen Documenten über diese Abfertigung versehen seyn.

§. 144.

Der Transportcontrole mittelst eigens vorgeschriebener Legitimationsscheine sind bei dem Transport außerhalb der Orte unterworfen:

a) alle in den inländischen Verkehr übergegangene Gegenstände, welche nach dem Zolltarif mit einer Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgabe belegt sind, und alle gleichnamige inländische Gegenstände, sobald sie in einer Menge transportirt werden, welche nach dem Tarif einem Zoll unterliegt, gleichviel, ob sie aus dem Binnenland in den Grenzbezirk oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland, oder in dem Grenzbezirk aus einem Ort in den anderen, oder endlich aus dem Binnenland oder Grenzbezirk in das Ausland versendet werden;

b) Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, bei dem Transport in den oben genannten Fällen;

c) Gegenstände, welche mit keinem Eingangs- oder Ausgangszoll belegt sind, sobald sie in verpacktem Zustand transportirt werden.

Ueber Waaren, welche innerhalb des Orts ohne Legitimationsschein transportirt werden können, muß jedoch auf Verlangen der Zollbeamten die Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung geliefert werden.

Digitized by Google

§. 145.

Von den Vorschriften des vorigen Paragraphen sind ausgenommen:

a) aus dem Ausland eingehende Waarentransporte, so lange sie die Zollstraße einhalten, um zur Zollstelle zu gelangen;

b) die Waarentransporte auf den im Rücken der Grenzzollämter von diesen nach der Binnenlinie bestimmten Zollstraßen, in sofern auf der Binnenlinie kein Controlposten aufgestellt ist;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft (Guts-Complex), welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Landesgrenze durchschnitten wird. Im letzteren Fall wird jedoch die Verwaltung noch besondere, den Oertlichkeiten angemessene Aufsichtsmaaßregeln vorschreiben.

Auch ist die oberste Zollverwaltung ermächtigt, nach den localen Verhältnissen in einzelnen Gegenden gewisse Gegenstände unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Menge von der Legitimationsscheins-Controle zu befreien.

§. 146.

Die Legitimitationsscheine, deren Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, werden ausgestellt:

a) über Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, von dem Grenz-Zollamte;

b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben oder um ausgeführt zu werden, von einem Zollamte oder von einem Controlposten auf der Binnenlinie;

c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk in das Ausland oder über die Binnenlinie in das Binnenland gebracht werden, von der nächsten Zoll- oder Legitimationsschein-Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß die Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst, so wie Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend Tranzportlegitimationen ausstellen.

§. 147.

b) besondere Vorschriften für die Gewerbtreibenden im Grenzbezirk.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen Gegenständen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt, und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den betreffenden Behörden nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen werden getroffen werden.



Digitized by Google

§. 148.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande (Zollverband) empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

Waaren, hinsichtlich welcher den vorstehenden Bestimmungen nicht Genüge geleistet wird, und der Beweis der Verzollung oder zollfreien Abstammung nicht geliefert werden kann oder will, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Zollgefälle erworben worden.

§. 149.

Krämer, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, auch andere Gewerbtreibende, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben. Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen, und keine Versendungen davon machen.

§. 150.

(Fassung für Bayern.)

B. Im Binnenlande.

In Beziehung auf den Transport und den Absatz von Waaren im Binnenlande kommen die desfallsigen Bestimmungen des Gewerbe-Gesetzes und der Vollzugs-Instruction, so wie der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 19. November 1822. zur Anwendung, vorbehaltlich einer, den Verhältnissen des Rheinkreises entsprechenden Anordnung in solcher Beziehung.

(Fassung für Württemberg.)

B. Im Binnenlande.

Die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden Waaren müssen bis zum Bestimmungs-Orte mit der im Grenzbezirk empfangenen Bezettelung versehen seyn, zum Ausweis über die geschehene Verzollung oder Anmeldung.

§. 151.

Waarentransporte, welche unter Begleitscheincontrole abgefertigt sind, unterliegen auch im Binnenlande der Aufsicht und Controle der Zollbeamten und Zoll-Bedienstteten. (Zu vergleichen §. 173.)

Digitized by Google

§. 152.

2) Waarentransporte und innerer Verkehr, wobei eine Berührung des Auslandes statt findet: A. Versendung versteuerter, in den inländischen Verkehr übergegangener Waaren und inländischer Erzeugnisse.

Inländische Gegenstände und fremde verzollte Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Landestheile in den andern versendet werden, sind bei ihrem Wiedereingange von Entrichtung der Eingangsgebühren befreit, wenn nachfolgende Vorschriften befolgt werden.

§. 153.

Wer versteuerte Waaren oder inländische Erzeugnisse, mit Berührung des Auslandes, aus dem Inland in das Inland versenden will, muß dem betreffenden Zollamt der Ausgangsstation (§§. 27. und 28.) eine Declaration, worin die Art und Menge derselben, so wie der Empfänger und Bestimmungsort, angegeben ist, übergeben. (Zu vergleichen §. 158.)

Ein Formular zu diesen Declarationen ist in der Anlage unter Buchstabe B, beigefügt. Die Vorschrift des §. 72. findet auch hierauf Anwendung.

§. 154.

Das Ausgangsamt läßt eine Revision und den Verschluß der Waaren eintreten, bestimmt unter der Declaration die Zeit der Gültigkeit für das Eintreffen bei dem Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt die bescheinigte Declaration dem Waarenführer zurück.

§. 155.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. (Zu vergleichen §. 158.)

§. 156.

Branntweine müssen im Ausgangsamt mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Declarationsschein bemerkt, und sie müssen nach derselben im Eingangsamt revidirt werden.

§. 157.

Weine müssen, in so fern sie beim Ausgang nicht bestimmt als fremde erkannt werden, jederzeit versiegelt werden. Ueberdieß muß für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsschein beigefügt werden.

Digitized by Google

§. 158.

Die Abfertigung und die Anlegung des Verschlusses kann auch schon bei Aemtern im Innern, welche mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden.

In diesem Fall bedarf es bei dem Ausgangsamt lediglich der Recognition des Verschlusses, und kann alsdann, wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne specielle Revision abgelassen werden.

§. 159.

Im Eingangsamt werden die Gegenstände unter Ueberreichung des Declarationsscheins angemeldet. Das Eingangsamt läßt die nöthige Revision eintreten und ertheilt, nach richtigem Befund, den erforderlichen Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Ort der Bestimmung der Waaren.

§. 160.

Bei den dem Ausgangszoll unterworfenen Gegenständen findet die in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Behandlung statt, nur mit dem Unterschied, daß:

a) der Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft, entweder bei einem Amt im Innern, oder bei der AusgangsZollstelle, sicher gestellt wird, und der Waarenführer einen Depositenschein erhält, der dem Declarationsschein angestempelt wird;

b) daß das Eingangsamt, nach vorheriger Revision, den richtigen Wiedereingang auf dem Depositenschein bescheinigt, gegen welche Bescheinigung alsdann Rückzahlung der hinterlegten Summe oder Löschung der Bürgschaft erfolgt;

c) daß lediglich bei Wolle die Plombage anzuwenden ist.

§. 161.

B. Durchgangsgüter und überhaupt Waaren, welche auf Begleitscheine abgefertigt wurden.

Wenn Waaren, welche im Eingangsamt auf Begleitscheine abgefertigt wurden, bei dem Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, so tritt eine Verschiedenheit in der Behandlung bei dem Aus- und Wiedereingang ein, je nachdem die Waaren genau bekannt sind oder nicht.

§. 162.

Genau bekannte Waaren werden, ohne besondere Declaration, im Ausgangsamt zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein, unter Beifügung der Bestimmung, wann die Waaren beim Eingangsamt wieder eingetroffen seyn müssen, bescheinigt.

Digitized by Google

§. 163.

In gleicher Art wird mit den sich von selbst ergebenden Abänderungen im Eingangsamt verfahren.

§. 164.

Bei Waaren, welche nicht gehörig bekannt sind, und welche daher in der Regel mit Verschluß versehen seyn müssen, erfolgt, sowohl bei dem Ausgangs-, als dem Eingangsamt, Untersuchung und Recognition des Verschlusses. Ist kein Verschluß vorhanden, so wird bei beiden Stellen zur besondern Revision geschritten. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§. 162. und 163. Anwendung.

§. 165.

3) Controlvorschriften für inländische Zuckersiedereien.

Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien sind verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet, zu belegen.

Ueber die Verwendung des für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehenden Zuckers kann von dem Finanz-Ministerium Controle angeordnet werden, unter deren Beobachtung allein von inländischen Siedereien Rohzucker zum Raffiniren gegen den geringeren Zollsatz bezogen werden kann.

## Siebenter Abschnitt.

### Von den allgemeinen Verpflichtungen der Angestellten der Zollverwaltung bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt und der Aufsicht insbesondere.

§. 166.

1) Abfertigung der Zollpflichtigen.

Die Zollbeamten in den sämmtlichen Grenz-Zollämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Abgabepflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen, und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Zollpflichtiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

Digitized by Google

§. 167.

2) Anständige Behandlung.

Es ist Pflicht eines jeden Zollbeamten, die Zollpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen

Insbesondere dürfen die Zollbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Zollpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 168.

Damit aber gegründete Beschwerden der Zollpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenz-Zoll- und Control-Amt ein Beschwerde Register vorhanden seyn, welches von den Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amt meldet, er mag Zoll zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt werden.

Hat ein Zollpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der Zoll-Direction anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästigt, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Registers zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens wird von den Reisenden und Zollpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Verzollung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 169.

3) Visitationen der Waarenlager, Hausvisitationen und körperliche Visitationen.

Sind Gründe vorhanden zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenz-Bezirk sich einer Contrebande oder Zoll-Defraudation schuldig gemacht habe, so können zu deren Ausmittelung Revision der Waarenlager, Recherchen über die erfolgte Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen vom Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Per-

Digitized by Google

sonal, letztere aber nur mit Zuziehung der Orts-Polizeibeamten, und nur nach Sonnenaufgang oder vor Sonnenuntergang vorgenommen werden. Der Beobachtungen dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von dem Aufsichtspersonal verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheuern ꝛc. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume dem verfolgenden Aufsichtspersonal auf Verlangen sogleich eröffnet, und es darf letzteres in der Ausübung gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden. Uebrigens sind da, wo besondere Uebereinkünfte über Zollcartele bestehen, die dießfallsigen besondern Vorschriften gehörig einzuhalten.

Auch ist durch obige Bestimmung keineswegs die Befugniß der Untersuchungs-Behörde ausgeschlossen, in Zolldefraudationsfällen auch im Binnenlande Hausvisitationen vorzunehmen und die Vorlage der Handlungsbücher zu verlangen.

Körperliche Visitationen der Personen, welche der Zollgefährde augenfällig verdächtig sind, können nur durch die zur Untersuchung der Zoll-Straffälle competenten Gerichte verfügt werden.

Die ohne augenfälligest Verdacht, Behufs der körperlichen Visitation vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

## §. 170.

### 4) Visitation der Fuhrwerke ꝛc.

Das Zoll-Aufsichtspersonal ist im Grenzbezirk unter anderm befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenschein nach, mit den Transporten zu vergleichen; stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie solche finden, bis zu dem nächsten Grenz-Zollamt oder Erhebungsamt im Innern ꝛc.;

b) Kiepen- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waare führen, auf der Stelle zu revidiren, in sofern es erforderlich ist, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollbare Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind; bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder sie führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen;

c) ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme anzuhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist;

d) zollpflichtige Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, in Beschlag zu nehmen und in das nächste Amt abzuliefern.



Digitized by Google

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führt, ist dem Zoll-Aufsichtsperſonal beſcheiden Folge zu leiſten, und dasjenige zu unterlaſſen verpflichtet, wodurch er es in Ausübung des Amtes hindern würde.

§. 171.

5) Viſitation und Verfolgung der Fahrzeuge auf den Grenzflüſſen.

Wenn an den Ufern von Grenzflüßen Fahrzeuge an anderen als an den vorgeſchriebenen Landungsplätzen anlanden, und mit geſetzwidrigen Ausladungen der Anfang gemacht iſt, ſie aber alsdann zu entfliehen ſuchen, ſo haben die Angeſtellten ſolche, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Conventionen über die Flußſchiffahrt, auf dem Fluß zu verfolgen.

§. 172.

Wenn an den in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Ufern Fahrzeuge anderwärts, als an den vorgeſchriebenen Landungsplätzen, anlanden, und nach der Behauptung ihrer Führer mit einen zollpflichtigen Gegenſtänden beladen ſeyn ſollen, die Angeſtellten aber Verdacht hegen, ſo können ſie, im Beiſeyn des Ortspolizeibeamten oder einer von demſelben beſtellten Ortsvorſtandsperſon, Unterſuchungen der Fahrzeuge vornehmen.

§. 173.

6) Beſichtigung der Transporte von controlpflichtigen Gegenſtänden im Binnenlande.

Im Binnenlande, bei Waarentransporten, auf welche ſich der §. 151. bezieht, dürfen Fuhrwerke und Packträger, welche nach dem äußeren Anſchein Waaren unter Begleitſchein-Abfertigung führen, von den Zollbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und, in geeigneten Fällen, die erforderlichen Begleitſcheine ꝛc. vorzuzeigen.

Auf der Landſtraße ſoll der Zollbeamte ꝛc. ſich jedoch nur ſoweit von der Uebereinſtimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dieß ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geſchehen kann.

Findet der Zollbeamte ꝛc. Veranlaſſung zu einer näheren Beſichtigung der Ladung, ſo iſt der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Weg zum Beſtimmungsort zunächſt gelegenen Zollſtelle, oder, wenn ſolche über eine Wegſtunde von dem Punkt entfernt liegt, wo der Transport angetroffen worden, bei der erſten in dieſer Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Beſichtigung zu ſtellen, und bis dorthin vom Zollbeamten ſich begleiten zu laſſen.

§. 174.

7) Befugniſſe in Beziehung auf die Reiſenden.

Die Individuen der Zollſchutzwache ſind zwar nicht befugt, mit Gepäck verſehene Reiſende, welche ſie auf einer Zollſtraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamt treffen,

Digitized by Google

anzuhalten; dagegen können sie, im Fall das Grenzzollamt im Rücken ist, die Nachweisung der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt diese, so dürfen sie der Reise der Personen und dem Transport der Sachen keine Störung in den Weg legen, im entgegengesetzten Fall aber können sie diese zum Zollamt zurückführen.

Die mit gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden sind jedoch auch hiervon ausgenommen.

§. 175.

8) Beschlagnahme der Waaren ꝛc.

Sobald ein Uebertreter der Zollgesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zollbeamten ohne Zeitverlust sich der Waaren und Sachen, woran die Zuwiderhandlung statt gefunden, durch Beschlagnahme versichern. Auch sollen sie, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren oder vollständige Sicherheit geleistet haben, an die nächste Behörde zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 176.

9) Gebrauch der Waffen.

Rücksichtlich des Waffengebrauchs des Zoll-Aufsichtspersonals kommen die schon bestehenden, oder im verfassungsmäßigen Wege noch erfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

§. 177.

10) Allgemeine Bestimmungen.

Die in den §§. 169 bis 175 ausgedrückten Befugnisse und Verpflichtungen haben nicht blos die Individuen der eigens aufgestellten Zollschutzwache (§. 36.), sondern auch die übrigen auf die Aufsicht verpflichteten Beamten und Bediensteten.

---

## Achter Abschnitt.

### Von Rückvergütungen und Nacherhebungen bei unrichtigen Zollansätzen, so wie von der Competenz der Zollbehörden in Differenzen über Anwendung des Tarifs ꝛc.

§. 178.

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten. Zuviel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der



Digitized by Google

Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Zollpflichtigen erloschen. Dem Staat bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in sofern letztere von dem Zollpflichtigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Gefälle nach Ablauf der Jahresfrist in Anspruch zu nehmen.

§. 179.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes, steht, wie bisher, die Entscheidung der obern Zoll-Administration, vorbehaltlich des Rekurses an die höheren Stellen, ausschließend zu.

## Neunter Abschnitt.

### Von den besondern Verhältnissen des Königreichs zu den Staaten, mit welchen Zollvereinigungs-Verträge abgeschlossen sind.

§. 180.

1) Allgemeine Bestimmung.

Alle Waaren, welche aus Ländern, welche zum Zollverbande gehören, sey es unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes, in das Königreich eingehen, werden als wenn sie aus dem Inlande kämen, und Waaren, welche aus dem Königreich unmittelbar oder mit Berührung des Auslandes in solche Vereinslande gehen, als wenn sie nach dem Inland gingen, behandelt. Eben so sind die Bezettelungen und Abfertigungen der Zoll- und Steuerämter der Vereins-Staaten, gleich als wären sie von den Königlichen Zollämtern ausgegangen, zu betrachten, da vermöge des abgeschlossenen Vertrages von den Vereins-Staaten umgekehrt dasselbe geschieht.

§. 181.

Die besonderen Bestimmungen, welche bei Versendung gewisser Waaren-Artikel in die andern Vereins-Staaten nach den vertragsmäßigen Stipulationen zu befolgen sind, werden die einschlägigen Ministerien bekannt machen.

Digitized by Google

§. 182.

2) Waareneingang.

Alle in die Vereinsstaaten bestimmte ausländische Waaren, welche an der Grenze des Königreichs eingehen, werden von den Königlichen Zollämtern eben so wie diejenigen, welche für Bewohner des Königreichs eingehen, behandelt, da vermöge des abgeschlossenen Staatsvertrags umgekehrt an den Grenzen der Vereins-Staaten bei den Zollämtern derselben hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche dort, als in das Königreich bestimmt, eingehen, eine gleiche Behandlung statt findet.

§. 183.

3) Waarendurchfuhr.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch Staaten des Zollvereins transitiren, findet nur eine einmalige Eingangsbehandlung und eben so auch nur eine einmalige Ausgangsbehandlung statt.

§. 184.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorigen Paragraphen kann eintreten:

a) bei dem Durchgang auf kurzen Straßenzügen, wenn die Straßen der Länder des Zollverbandes nicht zusammenhängen, sondern fremdes Gebiet dazwischen liegt;

b) bei dem Transit auf andern Straßen, wenn eine getrennte Erhebung des Durchgangszolls für die zu den verschiedenen Staaten des Verbandes gehörigen Theile des Vereinsgebiets ausdrücklich vorgeschrieben wird.

§. 185.

4) Waarenausfuhr.

Bei der Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen, welche aus dem Gebiet des einen Staats an der Grenze des andeen Staats ausgehen, findet nur eine einmalige Grenzbehandlung statt. (Zu vergl. §§. 106. 107. 132.)

§. 186.

5) Verfolgung des Anspruchs auf Gefälle ꝛc. aus Begleitscheinen von Zollämtern der Vereinsstaaten.

Der Anspruch auf Gefälle sowohl als auf Strafen, welcher dann erhoben werden kann, wenn die durch Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden, soll in vorkommenden Fällen in Ansehung der Begleitscheine, welche von Zollämtern der Vereinsstaaten ausgestellt sind, in ganz gleicher Weise verfolgt werden, wie dieses bei den von den Königl. Zollämtern ausgestellten Begleitscheinen geschieht.

Digitized by Google

## Zehnter Abschnitt.

### Von den Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung und deren Bestrafung.

§. 187.

Wegen Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften dieser Zollordnung wird eine besondere Verordnung ergehen.

Digitized by Google

Anlage A.

J. 1834.

1) Abgegeben
den ten
2) Eingetragen in das Declarations-Register unter №
3) Ernennung der Revisions-Beamten.
4) Weitere Bemerkungen des Dirigenten zur Beachtung bei der Revision.

# Declaration

zum

# Waaren-Eingange.

Amtlicher Ausweis zum Durchgang durch den Grenzbezirk, und, so weit nöthig, für die Waaren-Controle im Innern.

Ich Unterzeichneter, der
melde dem Königlichen
innen verzeichnete Waaren an. Sie sind auf
geladen.

Ich übergebe zugleich Stück Frachtbriefe und die in der Spalte 9 näher bezeichneten Dokumente, Stück an der Zahl.

den ten

Digitized by Google

## I. Declaration.

| 1. Nummer der Positionen. | 2. Deren Unterabtheilung. | 3. Namen und Wohnort des Empfängers. | 4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs. | 5. Zahl der Kolli und Angabe der Verpackungsart. | 6. Deren Marken und Nummern. | 7. Menge. Brutto-Gewicht. Zoll Ctr. | Pf. | 8. Anderweiter Maaßstab nach Anleitung des Zolltarifs. | 9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente. Nr der Anlagen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | a. | N. N. zu N. N. | Reis | 4 Ballen | ▽ Nr. 10. | 2 | 3 | | |
| | | | | | = 20. | 2 | 6 | | |
| | | | | | = 28. | 3 | 9 | | |
| | | | | | = 30. | 1 | 98 | | |
| | | | | | | 9 | 10 | | |
| | b. | | Kaffee | 50 Ballen | ⊤ Nr. 1. bis 30 dann 46 bis 66. | 100 | — | | |
| 2 | | N. N. zu N. N. | Astronomische Instrumente | 1 Kiste | VR | 2 | — | | I. |
| 3 | | N. N. zu N. N. | Mathematische Instrumente. | 1 Kiste | XX | — | 8 | | |
| 4 | | N. N. zu N. N. | Hutzucker. | 2 Fässer. | ( ) 10. | 8 | 10 | | |
| 5 | a. | N. N. zu N. N. | Wollengarn, weißes, ungezwirntes | 1 Ballen | MB N. 1 | 1 | 25 | | |
| | b. | | Weiße wollene Waaren | 1 Ballen | Nr. 2. | 2 | — | | |
| 6 | | N. N. zu N. N. | Seidene Waaren, nämlich netto 30 Pf. gefärbte Seide 120 Pf. seid. Waaren 40 Pf. halbs. Waaren | 1 Ballen | MP | 2 | 20 | | |
| 7 | | N. N. zu N. N. | Farbehölzer | 150 Block | ohne Zeichen | 16 | — | | II |
| 8 | | N. N. zu N. N. | Blei in Blöcken. | 10 Mulden | loose, jede Mulde wiegt ½ Centner | 5 | — | | |
| 9 | | N. N. zu N. N. | Gebrauchtes hölzernes Hausgeräth. | 5 einzelne beiliegend | Stück nach Specification. | | | | III. |
| 10 | | N. N. zu N. N. | Schwefelsäure. | 25 Flasch. | ohne Zeichen. | 56 | 30 | | |
| 11 | | Mein Eigengut ohne Frachtbrief | Wein | 1 Faß. | ⊽ | 1 | 70 | | |
| 12 | | N. N. zu N. N. | Porzellan mit Malerei | 1 Kiste. | R | 5 | 26 | | |

Zu 1. b. Jeder Ballen ist zu 200 Pfund verpackt.

Zu 2. Begleitschein zum directen Transit auf das Haupte Zollamt zu N. N. Es wird Abfertigung ohne Oeffnung gegen Entrichtung der höchsten Transitabgabe begehrt.

Zu 3. Ich begehre Abfertigung ohne Revision gegen Entrichtung der höchsten Eingangsabgaben.

Zu 4. Dieser Zucker ist schon von dem Haupt- ꝛc. Amte zu N. nach dem beiliegenden Begleitschein Nr. 1. vom . . N . . expedirt und geht durch das Ausland wieder ein.

Zu 5. a. Ich gebe anheim, ob das Garn als weißes gezwirntes zu classificiren ist; es ist nur eine Sorte vorhanden.

Zu 6. Sind Meß-Retourgüter des Fabrikanten N. N. zu N. und wird Begleitschein auf das Haupt-Zollamt zu N. begehrt. Die Anmeldung des N. N. wird dem Königl. Zollamte durch dasjenige zu N. zugesendet seyn.

Zu 9. Ist das Gut des Anziehenden N. zu N., daher Abgabefreiung in Anspruch genommen wird. Nach der beiliegenden Specification bescheinigt der N. N. diese Gegenstände als die seinigen, und das darunter befindliche bürgermeisterliche Attest weiset ihn als Anziehenden aus.

Zu 10. Ist nach dem beiliegenden Declarationsschein des N. N. vom . . Nr. . inländisches Fabricat mit der Passage durch das Ausland, daher abgabenfreie Expedition begehrt wird.

Zu 12. An Stelle der Anwendung des Taratarifs wird Ermittelung der Tara durch Verwiegung verlangt.

Digitized by Google

J. 1834.

| II. Revisions-Befund. | | | | | | | III. Expedition. | | | | | | | | | IV. Nachweisung. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10. Benennung der vorgefundenen Waaren. | 11. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Zoll | | 12. Gewicht nach der Verwiegung. Netto. Zoll | | 13. Nummer des Waage-Registers. | 14. Anderweiter Maaßstab. | 15. Reduktion auf Netto Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.) Zoll | | 16. Tarif-Satz. | | 17. Gefälle-Betrag für die einzelnen Positionen | | 18. Gefälle-Betrag für den ganzen Frachtbrief. | | 19. Bemerkung wie der Verschluß angelegt ist. | 20. Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter | 21. Im Niederlage-Register unter | | 22. Im Subdivisions-Register unter |
| | Ctr. | Pfd. | Ctr. | Pfd. | | | Ctr. | Pfd. | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | | Nr. | Blatt | Nr. | Nr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



Digitized by Google

## I. Declaration.

| 1. Nummer der Positionen. | 2. Deren Unterabtheilung. | 3. Namen und Wohnort des Empfängers. | 4. Benennung der Waaren nach den Unterscheidungen des Zolltarifs. | 5. Zahl der Kolli und Angabe der Verpakungsart. | 6. Deren Marken und Nummern. | 7. Menge Brutto-Gewicht. Zoll Ctr. | Pf. | 8. Anderweiter Maasstab nach Anleitung des Zolltarifs | 9. Weitere Angabe über die Bestimmung der Waaren und die begehrte Abfertigungsweise, unter Allegirung der nöthigen Dokumente. Nr. der Anlagen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 | | N.N. zu N.N. | Oel | 3 Fässer | △ Nr. 6. | 20 | 50 | | Zu 13. Ist Baumöl zum Fabrikengebrauch, daher der Tarifsatz von 50 Kreuzer gegen Vermischung mit Terpentinöl in Anspruch genommen wird. |
| | | | | | „ 10. | 18 | 0 | | |
| | | | | | „ 23. | 21 | 3 | | |
| 14 | | N.N. zu N.N. | Rosinen | 1 Faß | V | 28 | — | | Zu 14. Begleitschein nach Netto-Revision auf das Haupt-Zollamt zu N. N. Ich, der Waarenführer, provocire auf Ermittelung des Gewichts durch Verwiegung. |
| 15 | | N.N. zu N.N. | Rohe Felle | 100 Stück | lose, ohne Zeichen. + | 33 | — | | IV. Zu 15. Die Felle kommen laut beiliegenden Declarations-Scheins von N. N., Nr. . . aus dem Inlande. Der dabei befindliche Depositenschein wird zur Erledigung der Bürgschaft für die Ausgangsabgabe zurückbegehrt. |
| 16 | | N.N. zu N.N. | Schaafwolle | 3 Ballen | ⊔ Nr. 2. | 3 | — | | |
| | | | | | „ 6. | 2 | 50 | | |
| | | | | | „ 10. | 3 | 2 | | V. Zu 16. Zum Sortirungs-Lager für den N. N. zu N. N. bestimmt. Die besondere Declaration liegt darüber bei. |
| | | | | | | 8 | 52 | | |
| 17 | | N.N. zu N.N. | Getragene Kleider und Wäsche. | 1 Koffer | ohne Zeichen | 1 | 2 | | VI. Zu 17. Die Kleider lässet sich der Herr N. N. zu N. N. nachsenden und sie sind nicht zum Handel bestimmt, daher die Gefälle-Entrichung nach dem Satze von 50 kr. für den Centner angesprochen wird. |
| 18 | | N.N. zu N.N. | Rohzucker | 2 Kisten | R Nr. 3. | 10 | — | | Zu 18. Für die Siederei des N. N. bestimmt und wird Begleitschein auf das dasige Hauptamt begehrt. |
| | | | | | „ 8. | 12 | — | | |
| | | | | | | 22 | — | | |
| 19 a. | | N.N. zu N.N. | Wein | 6 Fässer in Uebersässern. | △ Nr. 1. | 20 | 50 | | VII. Zu 19. a. Auf den Grund der beiliegenden Consulats-Bescheinigung d. d. Bourdeaux vom . . . , der Bescheinigung des Hauptamts zu N. N., daß der Empfänger zum Rabattgenusse berechtigt ist, und dessen Declaration, daß der Wein nicht Spedition- oder Commissions-, sondern Eigengut sey, wird der Rabatt von 20 Procent angesprochen. |
| | | | | | „ 2. | 20 | 55 | | |
| | | | | | „ 3. | 20 | 40 | | |
| | | | | | „ 4. | 27 | 10 | | |
| | | | | | „ 5. | 20 | 2 | | |
| | | | | | „ 6. | 20 | 6 | | |
| | | | | | | 191 | 63 | | |
| | b. | | Wein | 4 Fässer | Nr. 7. | 25 | — | | Zu 19. b. Für das Transitlager des Empfängers bestimmt, deher Abfertigung auf Begleitschein auf das Haupt-Zollamt zu N. N. |
| | | | | | „ 8. | 27 | — | | |
| | | | | | „ 9. | 18 | 6 | | |
| | | | | | „ 10. | 12 | 4 | | |
| | | | | | | 82 | 10 | | |
| | c. | | Essig | 2 Fässer | Nr. 20. | 6 | 3 | | Zu 19. c. Insofern der Spund geöffnet wird, wolle das Königl. Zollamt ihn wieder versiegeln und dies auf der Declaration bemerken. |
| | | | | | „ 22. | 4 | 2 | | |

N. N. den ten

Unterschrift des Waarenführers:

Digitized by Google

| II. Revisions-Befund. | | | | | | III. Expedition. | | | | | | | IV. Nachweisung. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10. Benennung der vorgefundenen Waaren. | 11. Gewicht nach der Verwiegung. Brutto. Zoll Ctr. | Pfd. | 12. Gewicht nach der Verwiegung. Netto. Zoll Ctr. | Pfd. | 13. Nummer des Waage-Registers. | 14. Anderweiter Maßstab. | 15. Reduktion auf Netto-Gewicht (durch Berechnung der tarifmäßigen Tara.) Zoll Ctr. | Pfd. | 16. Tarif-Satz. Fl. | Xr. | 17. Gefälle-Betrag für die einzelnen Positionen Fl. | Xr. | 18. Gefälle-Betrag für den ganzen Frachtbrief. Fl. | Xr. | 19. Bemerkung, wie der Verschluß angelegt ist. | 20. Im Begleitschein-Ausfertigungs-Register unter Nr. | 21. Im Niederlage-Register unter Blatt | Nr. | 22. Im Subdivisions-Register unter Nr. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Obiger Betrag ist richtig gezahlt, und unter Nr. im Erhebe-Register eingetragen. den ten



Digitized by Google

# Vorschriften.

1. Je nachdem die Waaren zum Eingang oder Durchgang bestimmt sind, ist solches dann auf dem Titelblatte zu bemerken, wenn der ganze Transport, worüber die Declaration lautet, die eine oder die andere Bestimmung hat. Wenn aber die Bestimmung den einzelnen Posten nach verschieden ist, so ist solche in der 9ten Spalte bei jeder Position anzumerken.

2. Der Declarant muß in der Regel eigenhändig unterschreiben.

3. Gedruckte Muster der Declarationen kann jeder Declarant bei den Königl. Haupt-Zollämtern, so viel er deren bedarf, im Voraus erhalten. Es liegt dem Declaranten ob, die Ausfüllung der Spalten 1. bis 9. darin zu besorgen. Die Declaration muß in deutscher Sprache vom Declaranten ausgefüllt und deutlich geschrieben, zweifach dem Zollamte übergeben, und die Frachtbriefe, welche als Beilagen dazu gehören, müssen vollständig beigefügt werden.

4. Besteht die Declaration aus mehr als einem Bogen, dann muß dieselbe paginirt und geheftet übergeben, vom Zollamt, welches die Declaration empfängt, aber sofort der Faden mit dem Dienstsiegel angesiegelt werden.

5. Die mit Frachtbriefen versehenen Güter werden für jeden Frachtbrief unter einer besonderen Nummer eingetragen, welche Nummer auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind in der Declaration in derselben Reihenfolge anzuführen, wie sie in dem Frachtbriefe verzeichnet sind.

6. Die Angabe der in einem Kollo befindlichen Gegenstände geschieht, wenn es nur ein einzelner Gegenstand ist, speciell nach seiner Beschaffenheit, oder, wenn es mehrere sind, nach den Positionen des Tarifs für die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangszölle, wohin sie gehören.

7. Die Angabe des Bruttogewichts von verpackten Waaren geschieht für jedes Kollo besonders. Befinden sich in einem Kollo Gegenstände, die zu verschiedenen Tarif-Positionen gehören, so muß das Bruttogewicht des Kollo und das Nettogewicht jeder darin befindlichen, zu einer besonderen Tarif-Position gehörigen Waarengattung angegeben werden; sind mehrere

Digitized by Google

Kolli derselben Waaren von gleichem Gewichte vorhanden, so können sie, unter Anmerkung dessen, zusammen eingetragen werden. Waaren in unverpacktem Zustande werden, so weit es ihre Beschaffenheit verstattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach, summarisch angegeben.

8. Die Quantitäten sind nach dem Zollgewicht und Maaß anzugeben. Sollten sich bei einer Ladung Gegenstände befinden, von welchen der Declarant das gesetzlich vorgeschriebene Gewicht ꝛc. nicht angeben kann, dann muß in der 9ten Spalte wenigstens das fremde Gewicht oder Maaß, wonach er die Waaren übernommen hat, angegeben werden.

Ist das ausländische Gewicht oder Maaß zugleich angegeben, so machen den Declaranten etwaige bloße Rechnungsfehler bei der Reduction auf Zollgewicht und Maaß nicht verantwortlich.

9. Es ist Sache des Waarenführers, sich die nöthigen Notizen zur Declaration bei Annahme der Ladung zu verschaffen. Hat er solche nicht, und kann die Declaration nicht vorschriftsmäßig von ihm übergeben werden, dann müssen die Waaren unter Aufsicht der Beamten abgeladen werden, und es erfolgt eine genaue Revision derselben. Mehrere sonst zulässige Erleichterungen bei der Abfertigung fallen weg, und es muß jede nicht gehörig declarirte Ladung der Abfertigung derjenigen nachstehen, worüber eine gehörige Declaration statt gefunden hat.

10. In der Spalte 9. ist, nach Anleitung der eingetragenen Beispiele, alles dasjenige zu bemerken, was der Declarant in seinem Interesse beobachtet zu sehen wünscht.

11. Wenn ganz freie Gegenstände in verpacktem Zustande oder eingangszollfreie Gegenstände zollpflichtigen Waaren beigeladen sind, so werden diese in die Declaration ebenfalls mit aufgenommen.

12. An der äußern Seite der Thüre zu dem Expeditionszimmer eines jeden Zollamts ist ein, nach diesen Vorschriften aufgestelltes Declarationsmuster zur Einsicht jederzeit angeheftet.

Digitized by Google

Anlage B.

# Declaration
## nachfolgender Waaren,

als:

1) A. G. 10. Ein Faß Branntwein — zwei Centner, siebenzehn Pfund.
2) Z. 7. Ein Faß Wein — einen Centner, neunzig Pfund.
3) ✕ 15. Eine Kiste grobe kurze Waaren — vier Centner, zwei Pfund.
4) N. 1. à. 5. Fünf Säcke Kleesamen — zwei Scheffel enthaltend.

welche Endesunterzeichneter, der Waarenführer, von Würzburg über das Haupt-Zollamt zu N. N. ausführt, um sie über das Haupt-Zollamt zu N. N. wieder einzuführen, und sind die Waaren für den Kaufmann N N. zu N. N. bestimmt.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

N. N. am ten 183

N. N.

# Abfertigung
## des Amts am Versendungsort.

Nummer des Notizbuchs.

Die vorstehend erklärten Waaren sind, nachdem sie, bei genauer Revision mit der vorstehenden Erklärung ganz übereinstimmend gefunden worden, von dem unterzeichneten Amt, in der nachstehend angegebenen Art mit Verschluß belegt worden.

Dieses bescheinigt hiermit

am ten 183

Königl. Amt.

Digitized by Google

Nummer des Notizbuches

Den richtigen Ausgang der Waaren bescheinigen

am 183 Vor- / Nach- } mittags um Uhr.

## Abfertigung
### des Ausgangs-Zollamts.

Den richtigen Ausgang der umseitig verzeichneten Waaren bescheinigt das unterzeichnete Zollamt, mit folgenden Bemerkungen:

Diese Abfertigung ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Waaren mit derselben bis zum ten beim Eingangsamte eintreffen.

am ten 183

Königl. Zollamt.

---

## Abfertigung
### des Eingangs-Zollamts.

Umstehend verzeichnete Waaren sind den hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden, und in dem Notizbuche unter Nummer eingetragen.

am ten 183

Königl. Zollamt.

## Vorschriften für den Declaranten.

1) Gedruckte Formulare zu diesen Declarationen kann jeder, welcher deren bedarf, bei den Königl. Haupt-Zollämtern unentgeldlich erhalten.

Digitized by Google

2) Der Declarant muß die zu versendenden Waaren genau angeben und beschreiben, und zwar:

a) die Gattung der Waare, nach der Classification des Tarifs;

b) das Gewicht eines jeden Ballens, Colli, Fasses ꝛc. mit Buchstaben nach der Bruttoverwiegung;

c) die besonderen Bezeichnungen und Marken der Ballen, Colli, Fässer ꝛc.

Zugleich ist das Zollamt, über welches die Ausfuhr, und jenes, über welches die Wiedereinfuhr statt finden soll, so wie auch der Namen und das Gewerbe des Empfängers anzugeben.

3) Diese Declaration ist von dem Versender eigenhändig zu unterschreiben, und diese Unterschrift macht ihn für die Richtigkeit seiner Deklaration verantwortlich.

4) Der Versender muß die zu versendende Waare, nebst der Declaration, bei dem betreffenden Zollamt an der Grenze, worüber die Ausfuhr geschehen soll, zur Revision und zur gesetzlichen weitern Behandlung stellen.

Digitized by Google

# Beilage B.

# Vereins-Zolltarif.

## Bemerkung.

Ueber die mit besonderer Rücksichtnahme auf nachbarliche Verhältnisse ꝛc. verabredeten Begünstigungen der Transitstraßen, so wie über die verschiedenen Zolltarifs-Erleichterungen, welche zu Gunsten der Landwirthschaft und Industrie in den Königreichen Bayern und Würtemberg vorbehalten sind (wobei sich von den mit dem österreichischen Kaiserstaate eingeleiteten Unterhandlungen auch noch weitere ersprießliche Resultate hoffen lassen), wird in einer demnächst folgenden Bekanntmachung das Nähere bestimmt werden.

## Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;



Digitized by Google

2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Hornspäne, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landgutes;
9. Fische, frische, und Krebse;
10. Gras, Futterkräuter und Heu;
11. Gartengewächse, frische, als:
    Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ic., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien, diese mit Ausnahmen für besonders bestimmte Grenzen;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
15. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, auch gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind;
16. Holz (Brenn- und Nutzholz, auch Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, ausgenommen auf den mit einem Zollsatze namentlich betroffenen Grenzlinien; Reisig und Besen daraus;
17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, ingleichen Muster und Musterkarten, welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer zum Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarien-Stücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

Digitized by Google

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
21. Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Acten, Maculatur);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle, ausgenommen auf besonders bestimmten Grenzen;
26. Stroh, Spreu, Häckerling;
27. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
28. Torf und Braunkohlen;
29. Treber und Trester.

## Zweite Abtheilung.

### Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preuß. vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn die Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner unterworfen, oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:



Digitized by Google

| Nro. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| 1 | Abfälle<br>von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von Seifsiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . . . . |
| | Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen . . . . . |
| 2 | Baumwolle und Baumwollenwaaren:<br>a) Rohe Baumwolle . . . . . .<br>b) Baumwollengarn:<br>1) weißes ungezwirntes, und Watten . . . . . .<br>2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn<br>c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentir-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, auch Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . . . . . |
| 3 | Blei:<br>a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc. . . . . .<br>b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrott, Platten u. s. w. . . .<br>c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lakirte Waaren . . . . . |
| 4 | Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:<br>a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . .<br>b) feine, in Verbindung mit andern Materialien . . . . . |
| 5 | Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:<br>a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind<br>Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:<br>b) Alaun . . . . . .<br>c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . . .<br>d) Mennige, Schmalte, gereinigt: Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- |

Digitized by Google

## Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sgr. (gGr.) | Ausgang. Rthl. | Sgr. (gGr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | frei. | . | . | 10 (8)*) | . . . . . |
| . . . | . | . | . | . | . . . . . |
| 1 Centr. | frei. | . | . | 15 (12) | . . . . . |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 10 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 6 | . | . | . | 10 in Ballen. |
| 1 Centr. | 50 | . | . | . | 20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen. |
| 1 Centr. | . | 7½ (6) | . | . | . . . . . |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 7 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. |
| 1 Centr. | 3 | . | . | . | . . . . . |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 22 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 3 | 20 (16) | . | . | 18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 1 | 10 (8) | . | . | 12 in Fässern. |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 7 in Fässern. |

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

## Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang Fl. | Xr. | Ausgang. Fl. | Xr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | frei | . | . | 31½ | |
| 1 Centr. | frei | . | 1 | 40 | |
| 1 Centr. | frei | . | . | 50 | |
| 1 Centr. | 3 | 26⅔ | . | . | 18 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 10 | 12½ | . | . | 9 in Ballen. |
| 1 Centr. | 85 | . | . | . | 18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen. |
| 1 Centr. | . | 25 | . | . | |
| 1 Centr. | 3 | 26¼ | . | . | 7 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 16 | 58¾ | . | . | 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. |
| 1 Centr. | 5 | 6½ | . | . | |
| 1 Centr. | 16 | 58⅔ | . | . | 20 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 6 | 15 | . | . | 16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 2 | 17½ | . | . | 11 in Fässern. |
| 1 Centr. | 3 | 26¼ | . | . | 7 in Fässern. |

Digitized by Google

| Nr. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . . |
| | e) Eisenvitriol grüner . . . . . |
| | f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; auch roher Flußspath in Stücken . . . . . |
| | g) 1) Galläpfel, Krapp, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau . . . . . |
| | 2) Eckerdoppern, Knoppern . . . . . |
| | h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . . |
| | i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . . |
| | k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein, auch ungereinigte Soda . . . . . |
| | l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . . |
| | m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . . |
| | n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . . |
| | o) Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure . . . . |
| | p) Schwefel . . . . . |
| | q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . . |
| | Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinal-Gebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte tragen die allgemeine Eingangsabgabe. |
| 6 | Eisen und Stahl: |
| | a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . |
| | Anmerk. 1. In den Preußischen westlichen Provinzen, in Bayern, Württemberg, Kurhessen und im Großherzogthum Hessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei. |
| | — 2. In Bayern und Württemberg beim Eingange rechts vom Rhein . . |
| | b) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Rund-, Reifen-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgleichen Rob- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . . |

Digitized by Google

## Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 21stel), Maaße und Gewichte.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.) | Sätze beim Ausgang. Rthl. | Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 1 | . | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | . | $7\frac{1}{2}$ (6) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | 5 (4) | . . . . |
| 1 Centr. | . | $2\frac{1}{2}$ (2) | . | $2\frac{1}{2}$ (2) | . . . . |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | 5 (4) | . . . . |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | 5 (4) | . . . . |
| 1 Centr. | . | $7\frac{1}{2}$ (6) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | . | $7\frac{1}{2}$ (6) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | . | . . . . |
| 1 Centr | 1 | 10 (8) | . | . | 25 in Kisten. 10 in Körben. |
| 1 Centr. | . | $7\frac{1}{2}$ (6) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | . | $2\frac{1}{2}$ (2) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | . | 10 (8) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | frei. | . | . | $7\frac{1}{2}$ (6) | . . . . |
| . . | . | . | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | 1 | . | . | . | . . . . |

## Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Fl. | Sätze beim Eingang. Xr. | Sätze beim Ausgang. Fl. | Sätze beim Ausgang. Xr. | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 1 | 40 | . | . | |
| 1 Centr. | . | 26 | . | . | |
| 1 Centr. | . | $18\frac{3}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | . | $18\frac{3}{4}$ | . | $18\frac{3}{4}$ | |
| 1 Centr. | . | 8 | . | 8 | |
| 1 Centr. | . | $18\frac{3}{4}$ | . | $18\frac{3}{4}$ | |
| 1 Centr. | . | $18\frac{3}{4}$ | . | $18\frac{3}{4}$ | |
| 1 Centr. | . | 25 | . | . | |
| 1 Centr. | . | 25 | . | . | |
| 1 Centr. | . | $18\frac{3}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 2 | $17\frac{1}{2}$ | . | . | 23 in Kisten. 9 in Körben. |
| 1 Centr. | . | 25 | . | . | |
| 1 Centr. | . | 8 | . | . | |
| 1 Centr. | . | $31\frac{1}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | frei | . | . | 25 | |
| 1 Centr. | . | $12\frac{1}{2}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 1 | 40 | . | . | |

Digitized by Google

| Nro. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | Anmerk. 1. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . |
| | — 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschlüßlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. |
| | c) Eisenblech aller Art; desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . |
| | d) Eisenwaaren: |
| | 1) Grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. |
| | Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben . |
| | 2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. |
| | 3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art. . . . . |
| 7 | Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt. |
| | Anmerk. In Westphalen und Niederreihn auf der Grenze von Wilnsdorf bis zum Rhein, desgleichen an den Bayerischen und Württembergischen Grenzen, Eisenerz . . |
| 8 | Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . . |
| 9 | Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren: |
| | a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weitzen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken |
| | Anmerk. 1. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Württemberg die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben |
| | Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein: |
| | Weitzen, Spelz oder Dinkel . . . . . |
| | Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . |

Digitized by Google

| Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte. | | | | | | Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. | | Sätze beim Ausgang. | | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. | Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. | | Sätze beim Ausgang. | | Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
| | Rthl. | Sgr. (gGr.) | Rthl. | Sgr. (gGr.) | | | Fl. | Kr. | Fl. | Kr. | |
| . . | . | . | . | . | . . . . . | 1 Centr. | 2 | $48\frac{3}{4}$ | . | . | . . . . . |
| 1 Centr. | 3 | 20 (16) | . | . | 11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen. | 1 Centr. | 6 | 15 | . | . | 10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen. |
| 1 Centr. | 1 | . | . | . | . . . . . | 1 Centr. | 1 | 40 | . | . | |
| . . | . | . | . | . | . . . . . | 1 Centr. | 2 | $48\frac{3}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 6 | . | . | . | 11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen. | 1 Centr. | 10 | $12\frac{1}{2}$ | . | . | 10 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. | 1 Centr. | 16 | $58\frac{3}{4}$ | . | . | 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. |
| 1 Centr. | frei. | . | . | 5 (4) | . . . . . | 1 Centr. | frei | . | . | $18\frac{3}{4}$ | |
| . . | frei. | . | frei. | . | . . . . . | . . | frei | . | frei | . | |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | . | . . . . . | 1 Centr. | . | $18\frac{3}{4}$ | | | |
| 1 Schfl. 1 Bayersches Schäffel | . | 5 (4) | . | . | . . . . . | 1 Bayersches Schäffel. | 1 | 10 | | | |
| 1 Dresdn. Scheffel | . | $1\frac{5}{7}$ $(1\frac{3}{7})$ | | | | | | | | | |
| 1 Dresdn. Scheffel. | . | $1\frac{1}{4}$ (1) | | | | | | | | | |



Digitized by Google

| Nro. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | Gerste . . . . . |
| | Hafer und Heidekorn . . . . . |
| | Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei. |
| | b) Sämereien und Beeren: |
| | 1) Anis und Kümmel . . . . . |
| | 2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . . . . . |
| | 3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wacholderbeeren . . . . . |
| | Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zollpfund, auf ein Bayer. Schäffel desgleichen 300 Zoll-Pfund gerechnet werden. |
| 10 | Glas und Glaswaaren: |
| | a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . . |
| | Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranschlagt $5\frac{1}{2}$ Preußische / zu 1 Zoll-Centner $6\frac{2}{3}$ Altbayerische oder $4\frac{1}{2}$ Rheinbayerische } Kubikfuß |
| | b) Weißes Hohlglas, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande; ingleichen Fenster und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . . |
| | Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben |
| | c) Geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . . . . |
| | Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein wird erhoben |
| | d) Spiegelglas: |
| | 1) wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt, |
| | α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes, |
| | aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt . . . |
| | bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt . |
| | β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . . |
| | Anmerk. zu d. 1. Beim Eingange an den Bayerischen und Württembergischen Grenzen wird unterschieden: |

Digitized by Google

## Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang Rthl. | Sätze beim Eingang Sgr. (Ggr.) | Sätze beim Ausgang. Rthl. | Sätze beim Ausgang. Sgr. (Ggr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Dresdn. Scheffel. | . | 1 (¾) | | | |
| 1 Dresdn. Scheffel. | . | 7½ (½) | | | |
| 1 Centr. | 1 | . | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | . | 1¼ (1) | . | . | . . . . |
| 1 Schfl. 1 Bayersches Schäffel. | . | 5 (4) | . | . | |
| | . | 20 (16) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | 1 | . | . | . | . . . . |
| . . | . | . | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | 3 | . | . | . | 25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. |
| . . | . | . | . | . | |
| 1 Centr. | 6 | . | . | . | 25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. |
| . . | . | . | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | 6 | . | . | . | 18 in Kisten. |
| 1 Centr. | 8 | . | . | . | |
| 1 Centr. | 3 | . | . | . | |

## Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße. und Zoll-Centner

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Fl. | Xr. | Ausgang. Fl. | Xr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 1 | 40 | | | |
| 1 Centr. | . | 4 | | | |
| 1 Bayersches Schäffel. | 1 | 10 | | | |
| 1 Centr. | 1 | 40 | | | |
| 1 Centr. | 9 | 22½ | | | |
| 1 Centr. | 5 | 6¼ | . | . | 23 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 9 | 22½ | . | . | 13 in Körben. |
| 1 Centr. | 10 | 12½ | . | . | 23 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 18 | 45 | . | . | 13 in Körben. |
| 1 Centr. | 10 | 12½ | . | . | |
| 1 Centr. | 13 | 38¾ | . | . | 16 in Kisten. |
| 1 Centr. | 5 | 6¼ | . | . | |



Digitized by Google

| Nro. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | aa) belegtes . . . . . |
| | bb) unbelegtes . . . . . |
| | 2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt: |
| | üb. 288 □ Zoll bis 576 □ Zoll Preuß. od. bis 600 Altbayer. od. 490 Rhbayer. □ Zoll |
| | = 576 = 1000 = = = 1156 = 888 = = |
| | = 1000 = 1400 = = = 1618 = 1242 = = |
| | = 1400 = 1900 = = = 2196 = 1684 = = |
| | = 1900 □ Zoll Preuß. . . . . |
| | c) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urrstoffen; auch Spiegel aller Art . . . . . |
| 11 | Häute, Felle und Haare: |
| | a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . . . . |
| | b) Felle zur Pelzwerkbereitung (Rauchwaaren), Schmaschen, Barauken und Ukrainer . |
| | c) Hasenfelle und Haare . . . . . |
| | d) Haare von Rindvieh . . . . . |
| 12 | Holz, Holzwaaren ꝛc. |
| | a) Brennholz beim Wassertransport . . . . . |
| | b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage: |
| | 1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . |
| | 2) Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen-, und anderes weiche Holz, ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . . |
| | Anmerk. 1. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben für: |
| | a. a. Masten . . . . . |
| | b. b. Bugsprieten oder Spieren . . . . . |
| | c. c. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . . |

Digitized by Google

| Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21 Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte. | | | | | | Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gewicht. Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.) | Sätze beim Ausgang. Rthl. | Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. | Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Fl. | Sätze beim Eingang. Xr. | Sätze beim Ausgang. Fl. | Sätze beim Ausgang. Xr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
| . . | . | . | . | . | . . . . | 1 Centr. | 18 | 45 | . | . | 16 in Kisten. |
| . . | . | . | . | . | . . . . | 1 Centr. | 13 | 38½ | . | . | |
| 1 Stück | 1 | . | . | . | . . . . | 1 Stück | 1 | 45 | . | . | |
| 1 Stück | 3 | . | . | . | . . . . | 1 Stück | 5 | 15 | . | . | |
| 1 Stück | 8 | . | . | . | . . . . | 1 Stück | 14 | . | . | . | |
| 1 Stück | 22 | . | . | . | . . . . | 1 Stück | 38 | 30 | . | . | |
| 1 Stück | 33 | . | . | . | . . . . | 1 Stück | 57 | 45 | . | . | |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 22 in Fässern und Kisten 14 in Körben. | 1 Centr. | 16 | 58½ | . | . | 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. |
| 1 Centr. | frei. | . | 1 | 20 (16) | 14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen. | 1 Centr. | frei | . | 2 | 48¾ | 13 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | . | 20 (16) | . | . | . . . . | 1 Centr. | 1 | 8½ | . | . | |
| 1 Centr. | frei. | . | . | 15 (12) | . . . . | 1 Centr. | frei | . | . | 50 | |
| 1 Centr. | frei. | . | . | 5 (4) | . . . . | 1 Centr. | frei | . | . | 18¾ | |
| 1 Preuß. Klafter. | . | 2½ (2) | . | . | . . . . | 1 Bayersche Klafter | . | 8 | . | . | |
| 1 Schiffslast (4000) Pfd. oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß. | 1 | 10 (8) | . | . | . . . . | 40 Centner oder beim Flößen 66 Rhein-bayersche Kubikfuß | 2 | 30 | . | . | |
| 1 Schifflast oder beim Flößen 90 Kubikfuß | . | 20 (16) | . | . | . . . . | 40 Centner oder beim Flößen 80 Rhein-bayersche Kubikfuß | 1 | 15 | . | . | |
| 1 Stück | 1 | 10 | . | . | | | | | | | |
| 1 Stück | 1 | . | . | . | | | | | | | |
| 6 Stück | 1 | . | . | . | | | | | | | |

Digitized by Google

| No. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | d. d. Balken von Kienen oder Tannenholz . . . . . |
| | e. e. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . . |
| | Anmerk. 2. Außer dem Rheinkreise wird in Bayern und Württemberg beim Landtransport, sowie beim Wassertransport auf der Donau, dem Inn und dem Bodensee der Ausgangszoll nach der Beilage C. erhoben. |
| | c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . |
| | d) Holzasche . . . . . |
| | e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren . |
| | f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnbergerwaaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor, und echten Steinen und Perlen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Korbflechterarbeit; auch Blei- und Reißstifte . . . . . |
| | g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren . . . . . |
| | h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . . |
| | Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz tragen die allgemeine Eingangsabgabe. |
| 13 | Hopfen . . . . . |
| 14 | Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische |
| 15 | Kalender,<br>a) die fürs Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;<br>b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler für den Preußischen oder 50 Kreuzer für den Zoll-Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden. |

Digitized by Google

## Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sätze beim Eingang. Sgr. (gGr.) | Sätze beim Ausgang. Rthl. | Sätze beim Ausgang. Sgr. (gGr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 30 Stück | 1 | . | . | . | |
| 1 Schiffslast. | . | 15 | . | . | |
| 1 Centr. | frei. | . | . | $2\frac{1}{2}$ (2) | . . . . |
| 1 Centr. | frei. | . | . | 10 (8) | . . . . |
| 1 Centr. | 3 | . | . | . | 18 in Fässern u. Kisten.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 22 in Fässern u. Kisten.<br>14 in Körben.<br>10 in Ballen. |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | . | . . . . . |
| 1 Centr. | 2 | 15 (12) | . | . | . . . . . |
| 1 Centr. | 6 | . | . | . | 25 in Fässern u. Kisten.<br>10 in Ballen. |

## Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang Fl. | Sätze beim Eingang Xr. | Sätze beim Ausgang Fl. | Sätze beim Ausgang Xr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | frei | . | . | 8 | |
| 1 Centr. | frei | . | . | $31\frac{1}{4}$ | |
| 1 Centr. | 5 | $6\frac{1}{4}$ | . | . | 16 in Fässern u. Kisten.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 16 | $58\frac{3}{4}$ | . | . | 20 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>9 in Ballen. |
| 1 Centr. | . | $18\frac{3}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 4 | $16\frac{1}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 16 | $12\frac{1}{2}$ | . | . | 23 in Fässern u. Kisten.<br>9 in Ballen. |

Digitized by Google

| Nro. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| 16 | Kalk und Gips, gebrannter . . . . . |
| 17 | Karden oder Weberdisteln . . . . . |
| 18 | Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . . |
| 19 | Kupfer und Messing:<br>a) Roh- (Stück-) Messing, Roh-, oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder -Messing; desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen werden gegen die allgemeine Eingangsabgabe (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine) eingelassen . .<br>b) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . .<br>c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . |
| 20 | Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:<br>Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Gold, Silber, Platina, Semilor oder andern feinen Metallgemischen, mit Gold- oder Silberbelegung, aus Broaze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen und Korallen, und aus echten Steinen, auch dergleichen Waaren in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Schildpatt und unechten Steinen u. s. w.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Etuis, Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- und Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- und Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. u. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . . |

Digitized by Google

## Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

| Gewicht Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sgr. (gGr.) | Ausgang. Rthl. | Sgr. (gGr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 4 Scheffel oder 1 Tonne od. 1 Bayersch. Schäffel. | . | 5 (4) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | frei. | . | . | 5 (4) | . . . . |
| 1 Centr. | 110 | . | . | . | 22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen. |
| 1 Centr. | . | 15 (12) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | 6 | . | . | . | 14 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 4 in Ballen. |
| 1 Centr. | 55 | . | . | . | 22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen. |

## Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Fl. | Xr. | Ausgang. Fl. | Xr. | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Bayersch Schäffel. | . | $17\frac{1}{2}$ | . | . | |
| 1 Centr. | frei | . | . | $18\frac{3}{4}$ | |
| 1 Centr. | 187 | 5 | . | . | 20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen. |
| 1 Centr. | . | 50 | . | . | |
| 1 Centr. | 10 | $12\frac{1}{2}$ | . | . | 13 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. |
| 1 Centr. | 16 | $58\frac{3}{4}$ | . | . | 4 in Ballen |
| 1 Centr. | 93 | $32\frac{1}{2}$ | . | . | 20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen. |



Digitized by Google

| Nro. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| 21 | Leder und daraus gefertigte Waaren: |
| | a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament . . . . . |
| | Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . |
| | b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . . |
| | Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . |
| | Ausnahme: Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen. |
| | c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . . |
| | Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . |
| | d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Satel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . . . . |
| 22 | Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren: |
| | a) Rohes Garn . . . . . |
| | b) Gebleichtes, gefärbtes Garn und Zwirn . . . . . |
| | c) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . . |
| | Anmerk. In Bayern und Württemberg wie von roher Leinwand (d und Anmerk.) |
| | d) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . . |
| | Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rheine . . |
| | Ausnahme: Rohe ungebleichte Leinwand geht frei ein: |
| | aa. in Preußen |
| | auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz nach Schlesischen Bleichereien oder Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in den westlichen Provinzen; |
| | bb. in Sachsen: |
| | auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, ebenfalls auf Erlaubnißscheine; |
| | cc. in Kurhessen: |
| | auf Erlaubnißscheine der Steuerdirection nach Kurhessischen Bleichereien oder Märkten. |

Digitized by Google

| Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte. | | | | | | Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sgr. (Gr.) | Ausgang. Rthl. | Sgr. (Gr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. | Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang Fl. | Xr. | Ausgang. Fl. | Xr. | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund. |
| 1 Centr. | 6 | . | . | . | . . . . . | 1 Centr. | 10 | $12\frac{1}{2}$ | . | . | |
| . . | . | . | . | . | . . . . . | 1 Centr. | 13 | $38\frac{1}{4}$ | . | . | |
| | | | | | 18 in Fässern u. Kisten. | | | | | | 16 in Fässern u. Kisten. |
| | | | | | 14 in Körben. | | | | | | 13 in Körben. |
| | | | | | 7 in Ballen. | | | | | | 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 8 | . | . | . | . . . . . | 1 Centr. | 13 | $38\frac{3}{4}$ | . | . | |
| . . | . | . | . | . | . . . . . | 1 Centr. | 18 | 45 | . | . | |
| | | | | | 18 in Fässern und Kisten. | | | | | | 16 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 14 in Körben. | 1 Centr. | 16 | $58\frac{3}{4}$ | . | . | 13 in Körben. |
| . . | . | . | . | . | 7 in Ballen. | 1 Centr. | 18 | 45 | . | . | 7 in Ballen. |
| | | | | | 22 in Fässern u. Kisten. | | | | | | 20 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 22 | . | . | . | 14 in Körben. | 1 Centr. | 37 | 30 | . | . | 13 in Körben. |
| | | | | | 7 in Ballen. | | | | | | 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | . | . . . . . | 1 Centr. | . | $18\frac{3}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 1 | . | . | . | . . . . . | 1 Centr. | 1 | 40 | . | . | |
| 1 Centr. | . | 20 (16) | . | . | . . . . . | 1 Centr. | 1 | $8\frac{3}{4}$ | . | . | |
| | | | | | 14 in Kisten. | | | | | | 13 in Kisten. |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 7 in Ballen. | 1 Centr. | 3 | $26\frac{1}{4}$ | . | . | 7 in Ballen. |
| . . | . | . | . | . | . . . . . | 1 Centr. | 9 | $22\frac{1}{2}$ | . | . | |



Digitized by Google

| Nrot | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | e) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtuchzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . . |
| | f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressen-Waaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Meßing und Stahl . |
| | g) Zwirnspitzen . . . . . |
| 23 | Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . . |
| 24 | Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: |
| | a) leinene, baumwollene und wollene Lumpen . . . . . |
| | b) alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . |
| 25 | Material und Spezerei-, auch Conditorwaaren, und andere Consumtibilien: |
| | a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . . |
| | b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine |
| | c) Essig aller Art in Fässern . . . . . |
| | d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . |
| | e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . |
| | f) Wein und Most, auch Cider . . . . . |
| | Anmerk. Weiße Bodensee-Weine über die Grenzlinie von Lindau bis Rottweil eingeführt |
| | g) Butter . . . . . |
| | Anmerk. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als drei Pfund wiegen, frei. |
| | h) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . . |
| | i) Früchte: |
| | aa) Südfrüchte und Blätter: |
| | α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Granaten . |

Digitized by Google

## Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel 24stel). Maaße und Gewichte.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sgr. (Gr.) | Ausgang. Rthl. | Sgr. (Gr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 11 | . | . | . | 14 in Kisten.<br>10 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 22 | . | . | . | 20 in Kisten.<br>14 in Körben.<br>7 in Ballen, |
| 1 Centr. | 55 | . | . | . | 25 in Kisten.<br>12 in Ballen. |
| 1 Centr. | 4 | . | . | . | 18 in Kisten. |
| 1 Centr. | frei. | . | 2 | . | . . . . . |
| 1 Centr. | frei. | . | . | 10 (8) | . . . . . |
| 1 Centr. | 2 | 15 (12) | . | . | . . . . . |
| 1 Centr. | 8 | . | . | . | 22 in Kisten. |
| 1 Centr. | 1 | 10 (8) | . | . | 14 in Körben. |
| 1 Centr. | 8 | . | . | . | 22 in Kisten. |
| 1 Centr. | 8 | . | . | . | 14 in Körben. |
| 1 Centr. | 8 | . | . | . | 22 in Kisten.<br>14 in Körben.<br>7 in Ueberfässern. |
| . . | . | . | . | . | . . . . . |
| 1 Centr. | 3 | 20 (16) | . | . | 18 in Fässern. |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 18 in Fässern u. Kisten.<br>10 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 18 in Fässern u. Kisten.<br>14 in Körben.<br>7 in Ballen. |

## Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Fl. | Xr. | Ausgang. Fl. | Xr. | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 18 | 45 | . | . | 13 in Kisten.<br>9 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 37 | 30 | . | . | 18 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 93 | 32½ | . | . | 23 in Kisten.<br>11 in Ballen. |
| 1 Centr. | 6 | 46¼ | . | . | 16 in Kisten. |
| 1 Centr. | frei | . | 3 | 26¼ | |
| 1 Centr. | frei | . | . | 31¼ | |
| 1 Centr. | 4 | 16½ | . | . | |
| 1 Centr. | 13 | 38¾ | . | . | 20 in Kisten. |
| 1 Centr. | 2 | 17½ | . | . | 13 in Körben. |
| 1 Centr. | 13 | 38¾ | . | . | 20 in Kisten. |
| 1 Centr. | 13 | 38¾ | . | . | 13 in Körben. |
| 1 Centr. | 13 | 38¾ | . | . | 20 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>7 in Ueberfässern. |
| 1 Centr. | 1 | 40 | . | . | |
| 1 Centr. | 6 | 15 | . | . | 16 in Fässern. |
| 1 Centr. | 3 | 26¼ | . | . | 16 in Fässern u. Kisten.<br>9 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 3 | 26¼ | . | . | 16 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>7 in Ballen. |

Digitized by Google

| Nro. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück [20 Sgr. / 16 Ggr.] oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden. |
| | β Trockne und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, auch Pommeranzenschaalen . . . |
| | bb) Frisches Obst und ungetrocknete Cichorienwurzeln auf den Bayerischen und Würtembergischen Grenzen rechts vom Rhein unterliegen der allgemeinen Eingangsabgabe. |
| | k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . . |
| | l) Heringe . . . . . |
| | m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . . |
| | n) Kakao . . . . . |
| | o) Käse aller Art . . . . . |
| | p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, eingemachte Früchte und Gewürze mit Zucker und Essig; desgleichen Chocolade, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago und Sagosurrogate, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . . |
| | q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen . . . . . |
| | r) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . . |
| | Anmerk. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . . |
| | s) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten . . . . . |
| | t) Reiß . . . . . |
| | u) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt. |
| | v) Syrop . . . . . |
| | w) Tabak: |
| | 1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . . |
| | 2) Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl |

Digitized by Google

| Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden=Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte. | | | | | | Abgabensätze nach dem 24=Gulden Fuße und Zoll=Centner. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sätze beim Eingang. Sgr. (30Gr.) | Sätze beim Ausgang. Rthl. | Sätze beim Ausgang. Sgr. (30Gr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto=Gewicht. Pfund. | Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Fl. | Sätze beim Eingang. Xr. | Sätze beim Ausgang Fl. | Sätze beim Ausgang Xr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund. |
| 1 Centr. | 4 | . | . | . | 18 in Fässern u. Kisten.<br>14 in Körben.<br>7 in Ballen. | 1 Centr. | 6 | 46½ | . | . | 16 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 6 | 20 (16) | . | . | 18 in Fässern u. Kisten.<br>14 in Körben.<br>7 in Ballen. | 1 Centr. | 11 | 21½ | . | . | 16 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Tonne. | 1 | . | . | . | . . . . . | 1 Tonne. | 1 | 45 | . | . | |
| 1 Centr. | 6 | 20 (16) | . | . | 14 in Fässern, Kisten u. Körben. | 1 Centr. | 11 | 21¼ | . | . | 13 in Fässern, Kisten und Körben. |
| 1 Centr. | 6 | 20 (16) | . | . | 7 in Ballen. | 1 Centr. | 11 | 21¼ | . | . | 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 3 | 20 (16) | . | . | 18 in Fässern u. Kisten.<br>10 in Körben.<br>7 in Ballen. | 1 Centr. | 0 | 15 | . | . | 16 in Fässern u. Kisten.<br>9 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 11 | . | . | . | 22 in Fässern u. Kisten.<br>14 in Körben.<br>7 in Ballen. | 1 Centr. | 18 | 45 | . | . | 20 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben.<br>7 in Ballen |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 14 in Fässern u. Kisten. | 1 Centr. | 3 | 26¼ | . | . | 13 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 7 in Ballen. | 1 Centr. | 3 | 26¼ | . | . | 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | . | | | | | | | |
| 1 Centr. | 4 | . | . | . | 14 in Fässern. | 1 Centr. | 6 | 46¼ | . | . | 13 in Fässern. |
| 1 Centr. | 3 | . | . | . | 7 in Ballen. | 1 Centr. | 5 | 0¼ | . | . | 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 5 | . | . | . | 14 in Fässern.<br>15 in Fässern. | 1 Centr. | 8 | 32½ | . | . | 13 in Fässern.<br>14 in Fassern. |
| 1 Centr. | 5 | 15 (12) | . | . | 10 in Körben.<br>7 in Ballen. | 1 Centr. | 9 | 22½ | . | . | 9 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 11 | . | . | . | 18 in Fässern.<br>14 in Körben.<br>7 in Ballen. | 1 Centr. | 18 | 45 | . | . | 16 in Fässern.<br>13 in Körben.<br>7 in Ballen. |

Digitized by Google

| Nro. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | x) Thee . . . . . |
| | y) Zucker: |
| | 1) Raffinirter, und Kochzucker . . . . . |
| | 2) Rohzucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . . |
| 26 | Oel, in Fässern eingehend . . . . . |
| | Baumöl zum Fabrikgeb. auch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt wurden. |
| | Anmerk. An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein: |
| | a) Lein-, Hanf-, Rüb- und Kapsöl . . . . . |
| | b) Oliven-, Mohn-, Nuß- und Buchöl . . . . . |
| 27 | Papier und Pappwaaren: |
| | a) ungeleimtes ordinaires Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . . |
| | b) alle andere Papiergattungen . . . . . |
| | Anmerk. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen u. s. w. zu dienen, gehört zu den lit. b benannten Papiergattungen. |
| | c) Papiertapeten . . . . . |
| | d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . . |
| 28 | Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten) als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . . |
| | Ausnahme: Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . . |
| 29 | Schießpulver . . . . . |
| 30 | Seide und Seidenwaaren: |
| | a) Gefärbte, auch weiß gemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt) auch Zwirn aus roher Seide . . . . . |
| | b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige |

Digitized by Google

## Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sgr. (gGr.) | Sätze beim Ausgang. Rthl. | Sgr. (gGr.) | Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 11 | . | . | . | 25 in Kisten. |
| 1 Centr. | 11 | . | . | . | 18 in eichenen Fässern.<br>15 in andern Fässern. |
| | | | | | 15 in Fässern u. Kisten. |
| | | | | | 10 in Körben. |
| 1 Centr. | 5 | . | . | . | 7 in Ballen. |
| | | | | | 20 in Kisten von 8 Centnern und darüber. |
| 1 Centr. | 1 | 2 (16) | . | . | . . . . . |
| . . | . | . | . | . | . . . . . |
| . . | . | . | . | . | . . . . . |
| 1 Centr. | 1 | . | . | . | . . . . . |
| 1 Centr. | 5 | . | . | . | 14 in Kisten.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 18 in Kisten.<br>14 in Körben.<br>10 in Ballen. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 18 in Kisten.<br>14 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 22 | . | . | . | 22 in Kisten.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 6 | . | . | . | 14 in Fässern u. Kisten.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 14 in Fässern. |
| 1 Centr. | 6 | . | . | . | 18 in Kisten.<br>10 in Ballen. |

## Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Fl. | Xr. | Sätze beim Ausgang. Fl. | Xr. | Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 18 | 45 | . | . | 23 in Kisten. |
| | | | | | 16 in eichenen Fässern. |
| 1 Centr. | 18 | 45 | . | . | 14 in andern Fässern. |
| | | | | | 14 in Fässern u. Kisten. |
| | | | | | 9 in Körben. |
| | | | | | 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 8 | $32\frac{1}{2}$ | . | . | 18 in Kisten von 8 Centnern und darüber. |
| 1 Centr. | 2 | $48\frac{3}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 4 | $16\frac{1}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 8 | $32\frac{1}{2}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 1 | 40 | . | . | |
| 1 Centr. | 8 | $32\frac{1}{2}$ | . | . | 13 in Kisten.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 16 | $58\frac{3}{4}$ | . | . | 16 in Kisten.<br>13 in Körben.<br>9 in Ballen. |
| 1 Centr. | 16 | $58\frac{3}{4}$ | . | . | 16 in Kisten.<br>13 in Körben. |
| 1 Centr. | 37 | 30 | . | . | 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 10 | $12\frac{1}{2}$ | . | . | 20 in Kisten.<br>7 in Ballen. |
| | | | | | 13 in Fässern u. Kisten.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 3 | $26\frac{1}{4}$ | . | . | 13 in Fässern. |
| 1 Centr. | 10 | $12\frac{1}{2}$ | . | . | 16 in Kisten.<br>9 in Ballen. |



Digitized by Google

| Nro. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . |
| | c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . . |
| 31 | Seife: |
| | a) Grüne und schwarze . . . . . |
| | b) Gemeine weiße . . . . . |
| | c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . . . |
| 32 | Spielkarten von jeder Gestalt und Größe sind zum Gebrauche im Lande einzuführen verboten. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Zentner erhoben. |
| | Bei der Einfuhr nach Bayern, Württemberg und Großherzogthume Hessen, neben Berücksichtigung der Stempelverordnung . . . . . |
| | In Sachsen werden die für das Inland bestimmten eingehenden Spielkarten nach der der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschrift behandelt. |
| 33 | Steine: |
| | a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind |
| | b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch echte und unechte geschliffene Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . . . . . |
| | Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. |
| | 2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei. |
| | 3) An den Bayerischen und Württembergischen Grenzen rechts vom Rhein von Mühl- und großen Schleifsteinen . . . . . |
| | 4) Lithographir-Steine . . . . . |
| 34 | Steinkohlen . . . . . |
| 35 | Stroh-, Rohr- und Bastwaaren: |
| | a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . . |
| | b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . . |
| | c) feine Bast- und Strohhüte . . . . . |

Digitized by Google

| Abgabensätze nach dem Preuß oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte. | | | | | | Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner- | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. | | Sätze beim Ausgang. | | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. | Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. | | Sätze beim Ausgang. | | Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund. |
| | Rthl. | Sgr. (gGr.) | Rthl. | Sgr. (gGr.) | | | Fl. | Xr. | Fl. | Xr. | |
| 1 Centr. | 110 | . | . | . | 25 in Kisten. 14 in Ballen. | 1 Centr. | 187 | 5 | . | . | 23 in Kisten. 13 in Ballen. |
| 1 Centr. | 55 | . | . | . | 22 in Kisten. 12 in Ballen. | 1 Centr. | 93 | 32½ | . | . | 20 in Kisten. 11 in Ballen. |
| 1 Centr. | 1 | . | . | . | . . . . | 1 Centr. | 1 | 40 | . | . | |
| 1 Centr. | 3 | 20 (16) | . | . | 14 in Kisten. 7 in Ballen. | 1 Centr. | 6 | 15 | . | . | 13 in Kisten. 7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 18 in Kisten. | 1 Centr. | 16 | 58¾ | . | . | 16 in Kisten. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | . . . . | 1 Centr. | 16 | 58¾ | . | . | |
| 1 Schiffslast. | . | 15 (12) | . | . | . . . . | 40 Centr. | . | 50 | . | . | |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 14 in Fässern u. Kisten. | 1 Centr. | 16 | 58¾ | . | . | 13 in Fässern u. Kisten. |
| . . . . | . | . | . | . | . . . . | 1 Stück. | . | 30 | . | . | |
| 1 Stück. | . | . | . | 1¼ (1) | . . . . | 1 Stück. | . | . | . | 4 | |
| 1 Centr. | . | 1¼ (1) | . | . | . . . . | 1 Centr. | . | 4 | . | . | |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | . | . . . . | 1 Centr. | . | 18¾ | . | . | |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 22 in Kisten. | 1 Centr. | 16 | 58¾ | . | . | 20 in Kisten. |
| 1 Centr. | 55 | . | . | . | 10 in Ballen. | 1 Centr. | 93 | 32½ | . | . | 9 in Ballen. |



Digitized by Google

| Nro. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| 36 | Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . . . . |
| 37 | Theer, Daggert, gemeines Pech . . . . . |
| 38 | Töpferthon und Töpferwaaren: |
| | a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde, . . . . . |
| | b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . . |
| | c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . . |
| | d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . |
| | e) Porzellan, weißes . . . . . |
| | f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . . |
| | g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . . |
| | h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen . . . . . |
| 39 | Vieh: |
| | a) Pferde, Mauleſel, Maulthiere, Esel . . . . . |
| | b) Ochsen und Stiere . . . . . |
| | Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. |
| | c) Kühe . . . . . |
| | d) Rinder (Jungvieh) . . . . . |
| | e) Schweine (ausgenommen Spanferkel), |
| | 1) gemästete . . . . . |
| | 2) magere . . . . . |
| | f) Hammel . . . . . |
| | g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . . |

Anmerk. Auf den Grenzlinien von Waldmünchen bis Mariahilf bei Passau und von Schellen-

Digitized by Google

## Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21=Gulden=Münzfuße mit der Eintheilung des Thalers in 30stel) und 24stel), Maaße und Gewichte.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sgr. (gGr.) | Sätze beim Ausgang. Rthl. | Sgr. (gGr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 3 | . | . | . | 14 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | . | 5 (4) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | frei. | . | . | 15 (12) | . . . . |
| 1 Centr. | . | 10 (8) | . | . | . . . . |
| 1 Centr. | 5 | . | . | . | 18 in Kisten. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 10 in Körben. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | |
| 1 Centr. | 25 | . | . | . | 25 in Kisten. 14 in Körben. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 18 in Kisten. 10 in Körben. |
| 1 Centr. | 55 | . | . | . | . . . . |
| 1 Stück. | 1 | 10 (8) | . | . | . . . . |
| 1 Stück. | 5 | . | . | . | . . . . |
| 1 Stück. | 3 | . | . | . | . . . . |
| 1 Stück. | 2 | . | . | . | . . . . |
| 1 Stück. | 1 | . | . | . | . . . . |
| 1 Stück. | . | 20 (16) | . | . | . . . . |
| 1 Stück. | . | 15 (12) | . | . | . . . . |
| 1 Stück. | . | 5 (4) | . | . | . . . . |

## Abgabesätzen nach dem 24=Gulden=Fuße und Zoll=Centner.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Fl | Xr. | Sätze beim Ausgang. Fl. | Xr. | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 5 | $6\frac{1}{4}$ | . | . | 13 in Fässern u. Kisten |
| 1 Centr. | . | $18\frac{3}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | frei. | . | . | 50 | |
| 1 Centr. | . | $31\frac{1}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 8 | $32\frac{1}{2}$ | . | . | 16 in Kisten. |
| 1 Centr. | 16 | $58\frac{3}{4}$ | . | . | 9 in Körben. |
| 1 Centr. | 16 | $58\frac{3}{4}$ | . | . | |
| 1 Centr. | 42 | 30 | . | . | 23 in Kisten. 13 in Körben. |
| 1 Centr. | 16 | $58\frac{3}{4}$ | . | . | 16 in Kisten. 9 in Körben. |
| 1 Centr. | 93 | $32\frac{1}{2}$ | . | . | |
| 1 Stück. | 2 | 20 | . | . | |
| 1 Stück. | 8 | 45 | . | . | |
| 1 Stück. | 5 | 15 | . | . | |
| 1 Stück. | 3 | 30 | . | . | |
| 1 Stück. | 1 | 45 | . | . | |
| 1 Stück. | 1 | 10 | . | . | |
| 1 Stück. | . | $52\frac{1}{2}$ | . | . | |
| 1 Stück. | . | $17\frac{1}{2}$ | . | . | |

Digitized by Google

| No. | Benennung der Gegenstände. |
|---|---|
| | berg bei Salzburg längs der Alpen bis an den Bodensee werden nach besonders hierüber zu gewärtigender Verordnung Ochsen, Stiere, Kühe und Jungvieh gegen ermäßigte Abgabensätze eingelassen. |
| 40 | Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren: |
| | a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . . |
| | b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . . |
| | c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . . |
| 41 | Wolle und Wollenwaaren: |
| | a) Rohe Schaafwolle . . . . . |
| | b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirnte wollene und Kamelgarn, desgleichen alles gefärbte Garn . . . . . |
| | c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, ausser Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Meissing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . . |
| | d) Teppiche aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergleichen mit Leinen gemischt . |
| | Anmerk. Oeltücher aus Roßhaaren zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. |
| 42 | Zink: |
| | a) roher . . . . . |
| | b) in Blechen . . . . . |
| 43 | Zinn und Zinnwaaren: |
| | a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . . . . |
| | b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . . |
| | Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. |

Digitized by Google

## Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Rthl. | Sgr. (gGr.) | Sätze beim Ausgang. Rthl. | Sgr. (gGr.) | Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 14 in Kisten. |
| 1 Centr. | 5 | 15 (12) | . | . | 10 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 22 in Kisten. |
| 1 Centr. | frei. | . | 2 | . | . . . . . |
| 1 Centr. | 6 | . | . | . | 18 in Fässern u. Kisten.<br>10 in Ballen. |
| 1 Centr. | 30 | . | . | . | 22 in Kisten. |
| 1 Centr. | 20 | . | . | . | 10 in Ballen. |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 11 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 3 | 20 (16) | . | . | 7 in Körben. |
| 1 Centr. | 2 | . | . | . | 11 in Fässern u. Kisten.<br>7 in Körben. |
| 1 Centr. | 10 | . | . | . | 22 in Fässern u. Kisten.<br>14 in Körben. |

## Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

| Gewicht, Maaß oder Anzahl. | Sätze beim Eingang. Fl. | Xr. | Ausgang Fl. | Xr | Für Thara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht. Pfund. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Centr. | 3 | 26¼ | . | . | 13 in Kisten. |
| 1 Centr. | 9 | 22½ | . | . | 9 in Körben.<br>7 in Ballen. |
| 1 Centr. | 16 | 58¾ | . | . | 20 in Kisten. |
| 1 Centr. | frei | . | 3 | 26¼ | |
| 1 Centr. | 16 | 12½ | . | . | 16 in Fässern u. Kisten.<br>9 in Ballen. |
| 1 Centr. | 51 | 2¼ | . | . | 20 in Kisten. |
| 1 Centr. | 34 | 3¼ | . | . | 9 in Ballen. |
| 1 Centr. | 3 | 26¼ | . | . | 10 in Fässern u. Kisten. |
| 1 Centr. | 6 | 15 | . | . | 7 in Körben. |
| 1 Centr. | 3 | 26¼ | . | . | 10 in Fässern u. Kisten.<br>7 in Körben. |
| 1 Centr. | 16 | 58¾ | . | . | 20 in Fässern u. Kisten.<br>13 in Körben. |

Digitized by Google

# Dritte Abtheilung.

## Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe, der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

| | vom Stück |
|---|---|
| a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln. | 1⅓ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr. |
| b) von Ochsen und Stieren . . . . | 1 = = 1 = 45 = |
| c) von Kühen und Rindern . . . . | ½ = = — = 52½ = |
| d) von Schweinen und Schaafvieh . . | ⅙ = = — = 17½ = |

als Durchgangsabgabe entrichtet, soweit nicht nachfolgend für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Diese Ausnahmen sind folgende:

## I. Abschnitt.

Von nachfolgenden Waaren wird, wenn sie rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf ebengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen, erhoben:

Digitized by Google

| | Vom Preuß. Centner: Rthlr. | Sgr. | Vom Zoll-Centr.: Fl. | Xr. |
|---|---|---|---|---|
| 1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung, Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. d. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); Kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. e., f. und g.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. und d.); | | | | |
| a) insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht . . . . . | 4 | — | 6 | 46½ |
| b) auf anderem Wege . . . . . | 2 | — | 3 | 26½ |
| 2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.) . . . . . | 2 | — | 3 | 26½ |
| 3) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.), Gewürzen (25. k.), Kaffee (25. m.), Tabaksfabrikaten (25. w. 2.), raffinirtem Zucker (25. y. 1.), roher Schaafwolle (41. a.) . . . . . | 1 | — | 1 | 40 |
| 4) Von rohem Zucker (25. y. 2.) . . . . . | — | 20 (16) | 1 | 8½ |
| 5) Von Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.), Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium, überhaupt Harzen, von Glätte und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerk.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und Haaren (11.); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. s.); getrockneten, geräucherten, oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (26.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran . . . . . | — | 10 (8) | — | 31½ |
| 6) Von Zink (42. a. und b.) . . . . . | — | 20 (16) | 1 | 8½ |
| Ausnahmen: | | | | |
| a) wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, diese eingeschlossen, eingeführt und | | | | |



Digitized by Google

| | Vom Preuß. Centner: Rthlr. | Vom Preuß. Centner: Sgr. (gGr.) | Vom Zoll-Centr.: Fl. | Vom Zoll-Centr.: Xr. |
|---|---|---|---|---|
| durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Preußischen Centner . . . . . 10 Sgr. | | | | |
| b) wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Preuß. Centner . 3 Sgr. | — | | | |
| 7) Von Roheisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Kraftmehl (25. q.), Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten (25. r.); ingleichen Schiffszwieback . . | — | $7\frac{1}{2}$ (6) | — | 25 |
| Ausnahmen: | | | | |
| a) für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom preußischen Centner . . . . . 5 Sgr. | | | | |
| b) für Mehl in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Preuß. Centner 5 Sgr. | | | | |
| 8) Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.) Mennige (5. d.), grünem Eisen-Vitriol (5. e.), Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. l.), von grauer Packleinwand und Segeltuch (22. c.), rohem Agatstein und großen Mamorarbeiten, als: Statuen, Büsten, Kaminen . . . . . | — | 5 (4) | — | $18\frac{3}{4}$ |
| | Von der Last zu 4000 Preuß. Pfunden: Rthlr. | Von der Last zu 4000 Preuß. Pfunden: Sgr. (gGr.) | Von 40 Zoll-Centnern: Fl. | Von 40 Zoll-Centnern: Xr. |
| 9) Von Salz (25. u.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarf der Königl. Polnischen Salzadministration, unter Controle der Königl. Preuß. Salzadministration, von der Preuß. Last . 3 Rthlr. | | | | |
| 10) Von Steinkohlen (34.) . . . . . | — | 15 (12) | — | 56 |
| 11) Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühl- und Schleifsteinen (33. a.) . . . . . | — | 10 (8) | — | $7\frac{1}{2}$ 3 |

Digitized by Google

| | Von der Tonne | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Tr. |
| 12) Von Heringen (25. l.) . . . . . | — | 10 | — | 35 |
| 13) Von Weizen und andern unter No. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Sgr. | | | | |
| (Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf dieser Linie, wenn jene Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft werden; geschieht solches aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung allgemein bestimmten Eingangsabgabe nacherhoben.) | | | | |
| 14) Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . ½ Sgr. | | | | |

## II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin diesen Strom ausgenommen, eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

B. auf dem linken Rheinufer landwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern, beide Orte eingeschlossen) wieder auszugehen; desgleichen, welche vom rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von (Mittenwald) Füßen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheins wieder auszugehen,



Digitized by Google

| | Vom Preuß. Centner: | | Vom Zoll-Centner: | |
|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| wird erhoben: | | | | |
| von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.) neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) . | 1 | — | 1 | 40 |

## III Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren bloß durch nachgenannte Landestheile, oder auf nachgenannten Straßen, wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangsabgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

| | Vom Preuß. Centner: | | Vom Zoll-Centr: | |
|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| 1) Von Waaren, welche auf dem linken Rheinufer oder mittelst des Rheins eingehen und auf Straßen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) in Bayern ausgehen, desgleichen welche, soweit sie landwärts auf dem linken Rheinufer oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen (Mittenwald) eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden | — | 10 | — | 31½ |
| 2) Von Waaren, welche auf Straßen an den Königl. Bayerischen und Königl. Württembergischen Landesgrenzen in das Vereinsgebiet eintreten, und ebenfalls an den Königl. Bayerischen oder Königl. Württembergischen Landesgrenzen aus dem Vereinsgebiet austreten . . . . . | — | 3½ | — | 12½ |

| | Vom Stück: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | Sgr. | Fl. | Kr. |
| vom Vieh und zwar: | | | | |
| a) von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . . . . . | — | ⅚ | — | 3 |
| b) von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . . . | — | ⅓ | — | 1 |

Anmerk. Wenn die auf obenbemerkten Straßen durchzusendenden Gegenstände in ununterbrochener Fortsetzung ihres

Digitized by Google

Wegeſ, ohne daß eine Umladung im Auslande ſtattfindet, ohne Aufhebung des angelegten Waarenverſchluſſes und binnen der zur Durchfahrung der ausländiſchen Wegeſtrecke erforderlichen Friſt in das Vereinsgebiet wieder eintreten: ſo wird der bereits entrichtete Durchgangszoll auf die höhern Tranſitſätze, welche, ſey es nach der allgemeinen Regel mit ½ Thaler vom Preußiſchen Centner oder 50 Xr. vom Zoll-Centner, oder nach den beſondern Vorſchriften in einem der Abſchnitte I. und II. zu entrichten ſind, angerechnet.

| | Vom Stück: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rthr. | Sgr. | Fl. | Xr. |
| | | | | |

3) Von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg oder auf der Grenzlinie von Friedrichhafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannten Orte eingeſchloſſen, ausgehen; oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie oder bei Heppenheim oder Miltenberg in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach, Mainkur oder Hanau oder nach dem Freihafen zu Mainz ausgeführt werden .

und wenn in einer der vorbezeichneten Richtungen der Eintritt oder Austritt zu Neu-Yſenburg erfolgt. .

| | Vom Preuß. Centner: | | Vom Zoll-Centr: | |
|---|---|---|---|---|
| | Rthr. | Sgr. | Fl. | Xr. |
| | — | 3 | — | 10 |
| | — | 4½ | — | 15 |

| | Vom Stück: | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rthr. | Sgr. | Fl. | Xr. |
| von Pferden, Maulthieren, Eſeln, Ochſen und Stieren, Kühen und Rindern . . . . . | — | ⅚ | — | 3 |
| von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh . . | — | ⅓ | — | 1 |

Anmerk. Wenn auf dieſen Straßenzügen Großherzoglich-Badenſches Land, ohne Umladung, ohne Aufhebung des Waarenverſchluſſes, und nur binnen der zur Durchfuhr nöthigen Friſt berührt wird, ſo wird der Tranſitzug dadurch für unterbrochen nicht erachtet.

## IV. Abſchnitt.

Bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchſchneiden, und für welche die örtlichen Verhältniſſe eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Control-Gebühr

Digitized by Google

erfordern, werden die Ministerien der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

## Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener-Congreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften, und es werden die Regierungen der betheiligten Uferstaaten die hierbei in Folge der Zollanschluß-Verträge eintretenden erleichternden Bestimmungen besonders bekannt machen.

## Fünfte Abtheilung.

### Allgemeine Bestimmungen.

1) Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit dem Großherzoglich-Hessischen übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{427}{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergische Pfund,
$933\frac{333}{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Digitized by Google

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische

28 = 25 Bayerische Pfund,

2 = 1 Rheinbayerisches Kilogr

14 = 15 Württembergische Pfun

14 = 15 Sächsische (Dresdner)

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische

28 = 25 Bayerische Centner zu

2 = 1 Rheinbayerisches Quint

36 = 37 Württembergische, Centn

36 = 35 Sächsische (Dresdner)

2) Werden Waaren unter Begleitschein-Contr
schlusse der Anlegung von Bleien, so n

für einen Begleitschein 2 sgr. (1½

für ein angelegtes Blei 1 sgr. (¾

Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3) Die Abgaben werden vom Brutto-Ge

a) von allen verpackt transitirenden Gegenstä

b) von den im Lande verbleibenden, wenn
einen Gulden und vierzig Kreuzer vom 3

Digitized by Google

c) in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist. Gehen Waaren, bei denen eine Taravergütung zugestanden wird, bloß in einfachen Säcken gepackt ein, so kann vier Pfund vom Zentner für Thara gerechnet werden. Inwiefern der Zollpflichtige die Wahl hat, den Taratarif gelten zu lassen oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 15. Die Steuerbehörde ist, in besondern Fällen, solche anzuordnen ebenfalls befugt.

d) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung Abschn. IV.) geringere Zollsätze statt finden, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, kann, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Centner,

die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Centner,

„ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Centner,

„ „ „ zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Centner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Centner mehr.

4) Bei den aus den gemischten Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle gefertigten Waaren muß bei der Deklaration jedes darin vorhandene Material genannt werden; in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Steuerklassifikation (Zollklassifikation) außer Betracht.

5) Sind in einem und demselben Ballen (Faß Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarenzattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls

Digitized by Google

entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der in der zweiten Abtheilung Nro 3ᶜ. 4ᵇ. 6ᵈ ᵉ. 10ᵉ. 12ᶠ. 19ᵉ. 27ᵈ. 31ᵉ. 33ᵇ. 35ᵇ. und 43ᵇ. benannten Waaren als kurze Waaren nicht die Besteuerung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Steuer(Zoll-)pflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte (Hallamte) nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder unter vorbemerkter Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt befindet, adressirt



Digitized by Google

sind; können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

8) a. Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 28.) können alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen. Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung oder den darunter begriffenen höher belegten Artikeln, nicht über fünfzig Thaler oder nicht über acht und achtzig Gulden betragen, und örtliche Verhältnisse das Finanz-Ministerium nicht bestimmen, erweiterte Befugnisse einer solchen Zollstelle beizulegen.

Den Ausfuhrzoll können die Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung in Hinsicht des Betrages erheben.

b. Bei den Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen. Waaren, wovon die Gefälle weniger als sechs Thaler vom Preußischen, oder weniger als zehn Gulden vom Zoll-Centner betragen, und Vieh können in der Regel bei diesen Aemtern nur ein- und ausgeführt werden, wenn die von der ganzen Waarenladung oder dem ganzen Vieh-Transport zu erhebenden Gefälle überhaupt nicht zehn Thaler oder nicht achtzehn Gulden übersteigen; auch können an höher belegten Gegenständen in der Regel nicht mehr als zehn Pfund innerhalb des vorstehenden Gefällebetrages mit einmal eingeführt werden.

c. Bei den Neben-Zollämtern müssen die Gefälle in der Regel sogleich erlegt werden. Ausnahmen finden nur statt bei solchen Neben-Zollämtern, die vom Finanzministerium zur Ertheilung von Begleitscheinen oder Abfertigung von Waaren, ohne daß die Gefälle sogleich entrichtet werden, besonders ermächtigt sind.

9) Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

Digitized by Google

alle Waar en-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefälle beträge von weniger als sechs Silberpfennige oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10) Die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (zweite und dritte Abtheilung) sind in Preußischem Silber-Courant, zu 14 Thalern (21 Gulden), und in Bayerischem Silbergeld (Conventionsgeld), zu 24 Gulden auf die Mark fein, zahlbar. Ueber das Verhältniß, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der gedachten Abgaben anzunehmen sind, werden, so weit als erforderlich, besondere Kundmachungen ergehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Allgemeines

zwischen

# Bayern und Württemberg,

ferner

Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits abgeschlossenes

# Zollcartel.

---

**Wir Ludwig**
**von Gottes Gnaden König von Bayern**
**ꝛc. ꝛc.**

urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg, ferner Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kur-Prinzen Mitregenten von Hessen, und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, sodann Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen



Digitized by Google

Mitregenten von Sachsen einerseits, anderseits den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souverainen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kur-Prinzen Mitregenten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar Eisenach, Ihren Durchlauchten den Herzogen von Sachsen-Meiningen, Sachsen Altenburg, und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihren Durchlauchten den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf durch besonders ernannte Bevollmächtigte zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen ein Vertrag in dreizehn Artikeln abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Württemberg, ferner:

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kur-



Prinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, sodann: Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen einerseits;

und die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich, außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kur-Prinzen und Mitregenten von Hessen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

andererseits

haben zu dem Zwecke, um sich durch

Digitized by Google

gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Ritter des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Major im Generalstabe, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Franz à Paula Friedrich Freyherr von Linden;



Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preuß. rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife und Kommandeur zweyter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Offizier der Königlich Französischen Ehrenlegion und Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath, außerordentlichen Gesandten und



Digitized by Google

bevollmächtigten Minister an dem Königl. Preußischen Hofe Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, und

Höchst Ihren geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Präsidenten der Ober-Finanzkammer Wilhelm von Kopp, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant der Kavallerie, General-Adjutanten, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe Carl Friederich Ludwig von Watzdorff, Ritter des Kgl. Sächsischen Rauten-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Militär-Sankt-Heinrichs-Ordens, Ritter des Kgl. Bayerischen St. Hubertus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst Ihren Minister-Residenten am Kgl. Preußischen Hofe, den Generalmajor Ludwig Heinrich von L'Estocq, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des Kgl. Preußischen Militär-Verdienst-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

und

Höchst Ihren Kammerrath Ottokar Thon, Ritter des Kgl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst Ihren Minister-Residenten am

Digitized by Google

am Königlich Preußischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Kgl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe;

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Jakob Ignatz von Cruickshank, Ritter des Kgl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse und des Großherzoglich Sächsischen Ordens vom weißen Falken,

und

Höchst Ihren Ministerial-Rath Carl August Friederich Adolph von Fischern, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Rath, Minister- und Kammer-Präsidenten Carl Johann Heinrich Ernst Edler von Braun, Kommandeur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchst Ihren Kammerherrn und Minister-Residenten am Kgl. Preußischen Hofe, Oberst-Lieutenant Otto Wilhelm Carl von Röder;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg Sondershausen:

Höchst Ihren Kammer-Präsidenten Carl Friederich Wilhelm von Weise, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt;

Höchst Ihren Ober-Stallmeister Friederich Wilhelm von Witzleben;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Greitz,

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Höchst Ihren Kanzler, Regierungs- und Consistorial-Präsidenten Gustav Adolph v. Strauch, Ritter des Kgl. Preußischen

Digitized by Google

rothen Adler-Ordens dritter Classe und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst Ordens;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation ihrer Höfe das folgende Zollkartel abgeschlossen worden ist.

## Artikel 1.

Die sämmtlichen kontrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der kontrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

## Artikel 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen kontrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

## Artikel 3.

Die Behörden, Beamten oder Bedienstеten aller kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beystand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen werden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhr-Verbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, sowie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

## Artikel 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bedienstеten der kontrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen

Digitized by Google

irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigen oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und um jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

### Artikel 5.

Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angränzenden mitkontrahirenden Staaten ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Ortsobrigkeiten, Polizey- oder Gerichts-Behörden in solchen Fällen, auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten und unter deren Zuziehung durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bey dergleichen Visitationen, Beschlägnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, Falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protokoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben dem requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Akten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

### Artikel 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der andern mitkontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht statt.

### Artikel 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten

Digitized by Google

tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der kontrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Artikel 8.

Sämmtliche kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich anfhaltenden Fremden, letztere wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher



Art auch auf die mit den Contraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung ꝛc.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der kontrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erledigung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist; so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen kontrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;

2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße bestraft werden.

Digitized by Google

Artikel 9.

In den nach Artikel 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zollkontravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Artikel 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und konfiszirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denunzianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheiles, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der kontrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, soweit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Artikel 11.

Den sämmtlichen kontrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effekten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effekten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiskation erkannt oder der Erlös aus denenselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effekten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Artikel 12.

Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der kontrahirenden Staatsre-



Digitized by Google

gierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beygetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zollkartel sich anzuschließen.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit, und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 11. Mai 1833.

Friederich Joh. Christian Graf von Luxburg, (L. S.)

Franz a Paula Frhr. v. Linden, (L. S.)

Fried. Ludwig Kühne, (L. S)

Ernst Michaelis, (L. S.)

Carl Fried. v. Wilkens, (L. S.)

Heinrich Theodor Schwedes, (L. S)

Ludwig von Kopp, (L. S.)

Wilhelm Carl von Watzdorf, (L. S.)

Carl Friedr. Ludw. von Lestocq, (L. S.)

Ludwig Heinrich Ottokar Thon, (L. S.)

Ludwig v. Rebeur, (L. S.)

Jakob Ignatz v. Cruickshank, (L. S.)

Carl Aug. Friedr. Adolph von Fischern, (L. S.)

Carl Joh. H. Ernst Edler v. Braun, (L. S.)

Otto Wilhelm Carl von Röder, (L. S.)

Carl Friedrich Wilhelm von Weise, (L. S.)

Friedrich Wilhelm Gustav Adolph von Witzleben, (L. S.)

von Strauch, (L. S.)

Digitized by Google

So genehmigen und ratifiziren Wir hierdurch und Kraft dieses gedachtes Zollkartel unterzeichnet den 11. May 1833 in allen seinen Punkten und Clauseln, und versprechen, dieselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München, den 22. May 1833.

Ludwig.
(L. S.)

kontrasignirt: Frhr. v. Gise.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage A.
zum Vereins = Zolltarif.

| Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel. | | | | | | des Zolls sen, Spel ol | | Haber und Wicken. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Das Schäffel im Preise | | | | Zoll = Belegung vom Schäffel. | | Das S im | | Das Schäffel im Preise | | | | Zoll = Belegung vom Schäffel. | |
| von | | bis | | | | von | | von | | bis | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | k | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 1 | — | 8 | — | 1 | 12 | 1 | — | 1 | — | 3 | — | — | 18 |
| 8 | 1 | 12 | — | — | 48 | 8 | | 3 | 1 | 3 | 59 | — | 12 |
| 12 | 1 | 13 | 59 | — | 24 | 12 | | 4 | — | 4 | 59 | — | 6 |
| 14 | — | 15 | 59 | — | 12 | 14 | — | 5 | — | 6 | — | frei. | |
| 16 | — | 20 | — | frei. | | 16 | — | | | und darüber. | | | |
| | | und darüber. | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

# Zoll vom Getreide

eschluß des Rheinkreises) und Württemberg.

| oder Roggen. | | | | Gerste. | | | | | | Haber und Wicken. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im Preise. | | Zoll-Belegung vom Schäffel. | | Das Schäffel im Preise | | | | Zoll-Belegung vom Schäffel. | | Das Schäffel im Preise | | | | Zoll-Belegung vom Schäffel. | |
| bis | | | | von | | bis | | | | von | | bis | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 10 | 59 | frei. | | 1 | — | 8 | 59 | frei. | | 1 | — | 4 | 59 | frei. | |
| 12 | 59 | — | 6 | 9 | — | 9 | 59 | — | 6 | 5 | — | 5 | 59 | — | 3 |
| 15 | 29 | — | 24 | 10 | — | 10 | 29 | — | 18 | 6 | — | 7 | 59 | — | 12 |
| 20 | 29 | 1 | — | 10 | 30 | 13 | 29 | — | 42 | 8 | — | 9 | 59 | — | 30 |
| 25 | 29 | 2 | — | 13 | 30 | 16 | 29 | 1 | 24 | 10 | — | 11 | 59 | 1 | — |
| 30 | 29 | 3 | 36 | 16 | 30 | 20 | 29 | 2 | 24 | 12 | — | 13 | 59 | 1 | 36 |
| 35 | — | 5 | 24 | 20 | 30 | 25 | — | 3 | 36 | 14 | — | 16 | — | 2 | 24 |
| und darüber. | | | | | | und darüber. | | | | | | und darüber. | | | |

Digitized by Google

# Au-

in den Königreichen Bayern (mit
wie beim Wassertre

Zoll v

eschluß d

oder No

im Preiſe.

| bis | |
|---|---|
| fl. | kr. |
| 10 | 59 |
| 12 | 59 |
| 15 | 29 |
| 20 | 29 |
| 25 | 29 |
| 30 | 29 |
| 35 | — |

und darüber.

Digitized by Google

Digitized by Google